

**FFH-Verträglichkeitsprüfung
für das
SPA „Sønder Ådal“
(DK009X063)**

**zur Teilaufstellung der Regionalpläne
in Schleswig-Holstein
(Sachthema Windenergie)**

**Stand
Mai 2025**

Auftraggeber:	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein - Landesplanungsbehörde	Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Lortzingstraße 1 30177 Hannover
	Trüper Gondesen Partner mbB	An der Untertrave 17 23552 Lübeck
	Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH	Oststraße 92 32051 Herford
Bearbeitung:	Dipl.-Ing. Diana Berghold	

Inhaltsverzeichnis		Seite
0.1	Abbildungsverzeichnis.....	III
0.2	Tabellenverzeichnis	III
1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2	Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile.....	4
2.1	Verwendete Quellen, durchgeführte Untersuchungen und weitere Datengrundlagen.....	4
2.2	Übersicht über das Schutzgebiet.....	4
2.3	Erhaltungsziele des Schutzgebietes.....	5
2.4	Erhaltungszustand der Arten und des Gebietes	6
2.5	Managementplan / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	9
2.6	Zusammenhang des SPA mit anderen Gebieten.....	9
3	Beschreibung der zu prüfenden Ausnahmereiche des Regionalplans im Zusammenhang mit dem SPA.....	10
3.1	SH_EUV_001.....	11
3.2	Wirkfaktoren und Wirkprozesse.....	12
4	Detaillierte Betrachtung der erhaltungszielrelevanten windkraftsensiblen Arten	14
4.1	Sumpfohreule (<i>Asio flammaeus</i>)	15
4.2	Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	17
4.3	Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	18
4.4	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	20
4.5	Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>).....	21
4.6	Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>).....	23
5	Beurteilung der durch den Ausnahmereich zu erwartenden Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets	25
5.1	Beschreibung der Bewertungsmethode.....	25
5.2	Vermeidungsgrundsätze	26
5.3	Vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfungen und weitere Gutachten	27
5.4	Prognose der Beeinträchtigungen für Vogelarten des Anhang I der VS- Richtlinie	27

6	Summationswirkungen.....	32
7	Zusammenfassung.....	33
	Literatur, Quellen.....	34
	Gesetze, Richtlinien und Rechtsprechung	37

1 Anlass und Aufgabenstellung

Am 01.02.2023 ist das Bundesgesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) in Kraft getreten. Damit hat der Bund ein neues Regime für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erlassen. Diese „Wind-an-Land-Gesetzgebung“ beinhaltet u. a. das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Änderungen des Baugesetzbuches (§ 245e BauGB, § 249 BauGB) sowie Änderungen des Raumordnungsgesetzes (§ 27 Absatz 4 ROG).

Nach § 3 Abs. 1 WindBG ist Schleswig-Holstein verpflichtet, bis zum 31.12.2027 einen Flächenbeitragswert von 1,3 % und spätestens bis zum 31.12.2032 einen Flächenbeitragswert von 2,0 % seiner Landesfläche der Windenergienutzung an Land zur Verfügung zu stellen. Dabei handelt es sich um einen Rotor-Out-Wert, bei dem die Rotorblätter auch außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergie liegen dürfen. Da Schleswig-Holstein an der stets praktizierten Rotor-In-Planung festhalten wird, bedarf es einer Umrechnung der Vorrangfläche entsprechend § 4 Abs. 3 WindBG. Somit müssen in Schleswig-Holstein wenigstens 3 % der Landesfläche als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen werden.

Neben diesem bundesgesetzlichen Flächenziel verfolgt die schleswig-holsteinische Landesregierung das im Koalitionsvertrag gesetzte Ziel, in dieser Legislaturperiode über die bestehende Planung hinaus weitere Flächen für die Windenergienutzung an Land zur Verfügung zu stellen, um perspektivisch 15 Gigawatt (GW) installierte Leistung zu erreichen. Damit soll die Grundlage für eine Energieerzeugung von 30-35 Terawattstunden (TWh) pro Jahr bis 2030 geschaffen werden. Für dieses Energieziel sind etwa 3 % Vorrangflächen für Windkraft erforderlich, also ein Prozentpunkt mehr als im Rahmen der derzeit gültigen Regionalplanung Windenergie an Land ausgewiesen wurde.

Daraus ergibt sich, dass für die Ziele aus dem WindBG und dem Koalitionsvertrag rund 50 % (= 16.000 ha) mehr Vorrangflächen ausgewiesen werden müssen.

Zur Erfüllung dieser Zielsetzungen war eine erneute Überprüfung des gesamten Landesgebiets nach Berücksichtigung faktischer, gesetzlicher und fachlich begründeter Ausschlussbereiche notwendig. Aus diesem Grund hat die Landesregierung am 15. Januar 2024 gemäß § 5 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) die Verfahren zur Sachlichen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein bezüglich der Bestimmungen zum Sachthema Windenergie in Kapitel 4.5.1 (LEP Windenergie) und die Teilaufstellung der Regionalpläne beschränkt auf das Sachthema Windenergie, eingeleitet.

Mit der Teilfortschreibung des LEP Windenergie werden Ausschlussbereiche (bislang harte und weiche Tabukriterien) als Ziele der Raumordnung festgelegt. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums“. Sie sind sowohl für Behörden als auch Kommunen verbindlich. Alle Kriterien, die die oben genannten Voraussetzungen für Ziele der Raumordnung

nicht erfüllen (bisherige Abwägungskriterien), sollen als Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden. Dabei handelt es sich nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um „Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen“. Insgesamt 36 Ziele und 34 Grundsätze der Raumordnung bestimmen, wo und in welcher Form zukünftig das Land und die Gemeinden Windenergiegebiete ausweisen dürfen.

Diese Festlegungen bilden die Grundlage für die auf Ebene der Regionalplanung für die Planungsräume I – III auszuweisenden Vorranggebiete Windenergie. In diesen Gebieten wird letztabgewogen der Vorrang der Windenergienutzung gegenüber anderen Nutzungen sichergestellt.

Hinsichtlich des Gebiets- und Artenschutzes, konkret zum Umgang mit Europäischen Vogelschutzgebieten und deren Umgebungsbereichen, formuliert der LEP Windenergie folgendes Ziel (Z):

- 1 Z** (1) Innerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten (EU-VSG) sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen.
- (2) Im Umgebungsbereich von 1.000 Meter um EU-VSG sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen.

Ausgenommen von diesem Ausschluss sind Ausweisungen von Windenergiegebieten um Standorte von WEA, die den Zielen der Raumordnung des Kapitels 4.5.1 entsprechen, und sofern eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bestätigt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-VSG ausgeschlossen werden. In der Karte (Anlage 2 zu § 1 der LEPWindVO) sind Bereiche um Standorte von WEA innerhalb des Umgebungsbereiches von 1.000 Meter um EU-VSG dargestellt, die den übrigen Zielen der Raumordnung des Kapitels 4.5.1 entsprechen.

Für einzelne Teilbereiche der potenziellen Vorranggebiete Windenergie ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dies umfasst eine Bewertung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen des jeweiligen betroffenen europäischen Vogelschutzgebietes, einschließlich seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile. Gemäß Urteil des EuGH vom 12.09.2024 (C-66/23) darf sich die Prüfung dabei nicht nur auf diejenigen Vogelarten beschränken, für die das Gebiet speziell ausgewiesen wurde (s. Arten aus den Erhaltungszielen/Unterschutzstellungsverordnungen bzw. den Standarddatenbögen). Vielmehr sind auf Basis der Erhebung des Gesamtvorkommens von Vogelarten im Schutzgebiet mögliche Beeinträchtigungen auf die signifikanten Vogelarten und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Ziele der Vogelschutzrichtlinie zu prüfen.

Die Prüfung bezieht sich nicht nur auf die Festlegungen innerhalb dieser Schutzgebiete, sondern auch auf Festlegungen, die von außerhalb in die Schutzgebiete hineinwirken können. Mögliche Beeinträchtigungen können allerdings auf der Ebene der Regionalplanung nur

soweit beurteilt werden, wie dies aufgrund der Plangenaugigkeit auf der jeweiligen Planungsstufe möglich ist.¹ Die Anforderungen an die FFH-Prüfung hängen von den im Rahmen der Planung verfügbaren Detailkenntnissen und den Leistungsgrenzen der Regionalplanung ab.²

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist der im Rahmen der Teilaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein zum Sachthema Windenergie vorgesehene potenzielle Ausnahmebereich:

- SH_EUV_001.

Sie liegen im 1.000 m-Umgebungsbereich des Vogelschutzgebietes (SPA) DK 009X063 „Sønder Ådal“. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes können nicht ausgeschlossen werden, daher ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

¹ OVG Lüneburg, Ur. v. 17.10.2013, 12 KN 277/11

² vgl. BVerwG, B. v. 24.03.2015, 4 BN 32/13

2 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1 Verwendete Quellen, durchgeführte Untersuchungen und weitere Datengrundlagen

Zur Darstellung der Erhaltungsziele und des Erhaltungszustandes des Vogelschutzgebietes wurden folgende Quellen herangezogen:

- Standard-Datenbogen für das SPA DK009X063 „Sønder Ådal“, Ausfülldatum Dezember 1998, Aktualisierung Dezember 2015; Quelle: European Environment Agency: <http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=DK009X063>, abgerufen im Juli 2020.
- Staatlicher Managementplan: Natura 2000-plan Sønder Ådal (F63) für den Zeitraum 2016-2021 (2016),
- Staatlicher Managementplan: Natura 2000-plan Vadehavet (Wattenmeer, einschl. F63) für den Zeitraum 2022-2027 (2023),
- Kommunaler Managementplan: Natura 2000-handleplan Sønder Ådal (F63) für den Zeitraum 2016-2021 (2017),
- Kommunaler Managementplan: Natura 2000-plan Vadehavet (Wattenmeer, einschl. F63) für den Zeitraum 2022-2027 (2024),
- Basisanalyse Natura 2000 Sønder Ådal, für den Zeitraum 2016-2021 (2014),
- Basisanalyse Natura 2000 Vadehavet (Wattenmeer, einschl. F63), für den Zeitraum 2022-2027 (2021),
- Projekt Wiesenweihe (2015),
- Managementplan Trauerseeschwalbe (2014).

2.2 Übersicht über das Schutzgebiet

Das SPA „Sønder Ådal“ liegt innerhalb der dänischen Gemeinden Aabenraa und Tønder, südlich von Bylderup Bov und südwestlich von Tinglev, an der Grenze zu Deutschland. Das Vogelschutzgebiet ist 2.659 ha groß. Der Großteil des Gebiets besteht aus landwirtschaftlichen Flächen, die sich überwiegend in Privateigentum befinden.

In ost-westlicher Richtung wird das Areal vom Fluss Gammelå im Norden und vom Fluss Sønderå im Süden durchflossen, die zum Flusssystem der Vidå gehören, die ins Wattenmeer mündet. Die Sønderå ist Teil des FFH-Gebiets H90 (Vidå med tilløb, Rudbøl Sø og Magisterkogen). In den Flusstälern befinden sich Wiesen, die insbesondere im östlichen Teil feuchter Ausprägung sind. Teilweise wurde die Nutzung in den letzten Jahrzehnten aufgege-

ben. Die Flussläufe sind naturnah ausgeprägt; die Sønderå ist jedoch stellenweise von Regulierungen beeinflusst (Miljøministeriet 2014, Standarddatenbogen 2015).

Der östliche Teil des Vogelschutzgebiets von Eggebæk bis Gammelå weist ausgedehnte Feuchtgebiete längs der Sønderå auf, die aus Wiesen, Moor, Sümpfen und Röhricht bestehen. Die an das Flusstal angrenzenden Bereiche bestehen vor allem aus intensiv und in geringerem Umfang aus extensiv bewirtschafteten Flächen. Hier finden sich relativ wenige Entwässerungsgräben sowie einzelne Waldbereiche.

Der westliche Teil des Vogelschutzgebiets von Rens bis Lydersholm besteht aus flachen Wiesen, Weiden und intensiv bewirtschafteten Feldern. Längs der Gammelå gibt es zum Teil Bereiche mit Feuchtwiesen, längs der Sønderå finden sich hingegen nur wenige Feuchtwiesen. Stellenweise gibt es in diesem Teil des Gebiets Entwässerungsgräben sowie kleine Waldgebiete (Orbicon 2014).

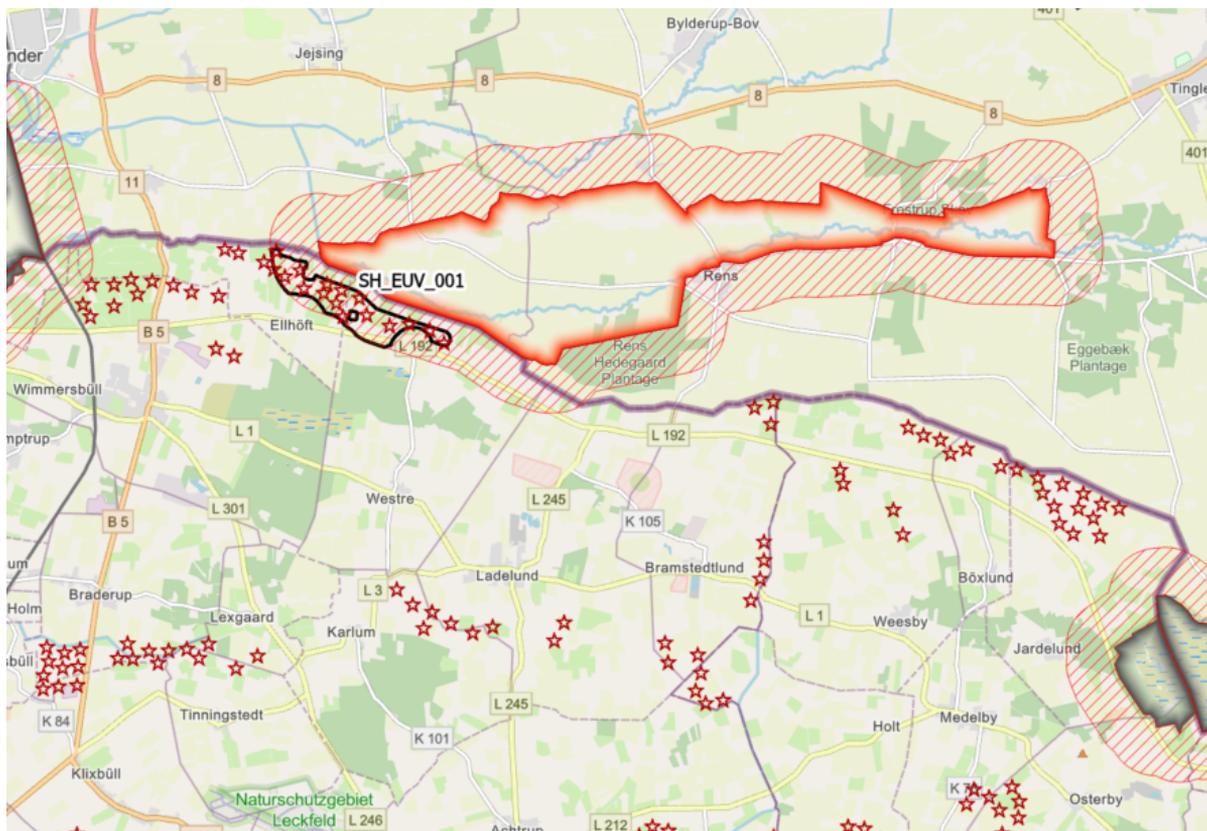


Abb. 2-1: Lage des Ausnahmereichs SH_EUV_001 im SPA „Sønder Ådal“

2.3 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Das SPA „Sønder Ådal“ wurde gemäß Standarddatenbogen (2015) für die Brutvogelarten **Sumpfohreule (*Asio flammeus*)**, **Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)**, **Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)**, **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)**, **Wiesenweihe (*Circus pygargus*)**, und **Wachtelkönig (*Crex crex*)** ausgewiesen (fett: Arten Anhang I der Vogelschutzrichtlinie).

Übergreifende Ziele sind gemäß Managementplan (Miljø- og Fødevareministeriet 2016):

- Die Zustandsklasse I-II (entspricht dem günstigen Erhaltungszustand) wird für die Arten, für die das Gebiet ausgewiesen wurde, gesichert.
- Sumpfohreule und Trauerseeschwalbe haben eine hohe Priorität, da die Arten national gefährdet sind.
- Die ökologische Funktionsfähigkeit des Gebiets wird durch eine den Lebensräumen entsprechende Pflege/ Bewirtschaftung und Hydrologie, eine niedrige Nährstoffbelastung und gute Ausbreitungs- und Besiedlungsmöglichkeiten für die Arten gesichert.

Konkrete Erhaltungsziele sind:

- Die kartierten Lebensstätten für Rohrdommel, Rohrweihe und Trauerseeschwalbe im Gebiet werden in der Zustandsklasse I oder II (entspricht dem günstigen Erhaltungszustand) gehalten bzw. in diese entwickelt. Die geographische Lage der Lebensstätten ist der Basisanalyse (Miljøministeriet 2014) zu entnehmen.
- Das Natura-2000-Gebiet trägt dazu bei, Lebensstätten für überlebensfähige Populationen der Arten, für die das Gebiet ausgewiesen wurde, auf nationaler und/ oder internationaler Ebene zu sichern oder wiederherzustellen. Der Zustand und die Gesamtfläche der Lebensstätten für Wiesenweihe, Wachtelkönig und Sumpfohreule als Brutvögel sind zu sichern bzw. zu erhöhen, so dass genügend geeignete Brutplätze für die Arten im Gebiet zur Verfügung stehen.

2.4 Erhaltungszustand der Arten und des Gebietes

Die Basisanalyse 2016-2021 (Miljøministeriet 2014) beruht auf qualitätsgesicherten, landesweiten Daten, die überwiegend aus dem staatlichen Monitoring-Programm NOVANA stammen. Für einige Arten wurden diese Daten durch Daten aus der „DOF-basen“, der Datenbasis der Dänischen Ornithologischen Vereinigung, ergänzt.

Dem Standarddatenbogen (2015) und den Monitoringdaten aus dem NOVANA-Monitoringprogramm sind folgende Angaben über die Arten zu entnehmen:

Tab. 2-1: Wertgebende Brutvogelarten aus Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (fett) im SPA „Sønder Ådal“ (Standarddatenbogen 2015) und ihre Bestandsentwicklung von 2004-2019 (Basisanalyse 2021) – farbig hinterlegt windkraftsensible Vogelarten nach MEKUN 2025

Art (fett: Arten des Anhangs I der VS-RL; B: Brutvögel; R: Rastvögel)	Bestand gem. NOVANA-Monitoringprogramm 2004-2019													Standarddatenbogen	
	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013-2016	2017	2018	2019	Bestand Brutpaare (max.)	Gesamt
Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	0	C
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	-	-	-	-	0	-	-	-	-	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0	C
Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	-	-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-	0	0	C
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	0	1	B
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	0	0	0	0	0	3	-	0	-	-	0	0	0	3	B
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	4	7	-	2	-	-	-	-	-	-	-	0	-	7	B
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7	2	k.A.

Gesamt = Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art): A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert.

Rohrdommel, Trauerseeschwalbe und Sumpfohreule wurden im Gebiet zwischen 2004 und 2019 nicht als Brutvögel beobachtet. Die Rohrweihe wird im NOVANA-Programm 2011-2015 zum ersten Mal mit überwacht. Die Wiesenweihe wurde nur 2009 im Gebiet als Brutvogel festgestellt, zu diesem Zeitpunkt mit drei Brutpaaren. Der Wachtelkönig wurde im Gebiet seit 2008 nicht mehr als Brutvogel festgestellt. 2007 wurden zwei Brutpaare festgestellt. Im Zeitraum 2004-2019 gab es maximal sieben Brutpaare im Gebiet (Miljøstyrelsen 2021).

Dänemarkweit werden Lebensstätten samt Erhaltungszustand für insgesamt 16 Brutvogelarten kartiert und bewertet. Im Gebiet wurde bei einer Kartierung 2013-2014 jeweils eine potenzielle Lebensstätte für Trauerseeschwalbe, Rohrdommel und Rohrweihe festgestellt. Diese liegen im östlichen Teil des Vogelschutzgebiets, nördlich bzw. nordwestlich von Store Jynde vad (s. Abb. 2-2). Für Rohrdommel und Trauerseeschwalbe weist diese potenzielle Lebensstätte einen guten, für die Rohrweihe einen mäßigen Zustand auf. Die Lebensstätten von Sumpfohreule, Wachtelkönig und Wiesenweihe wurden dänemarkweit nicht erfasst (Miljøministeriet 2014).

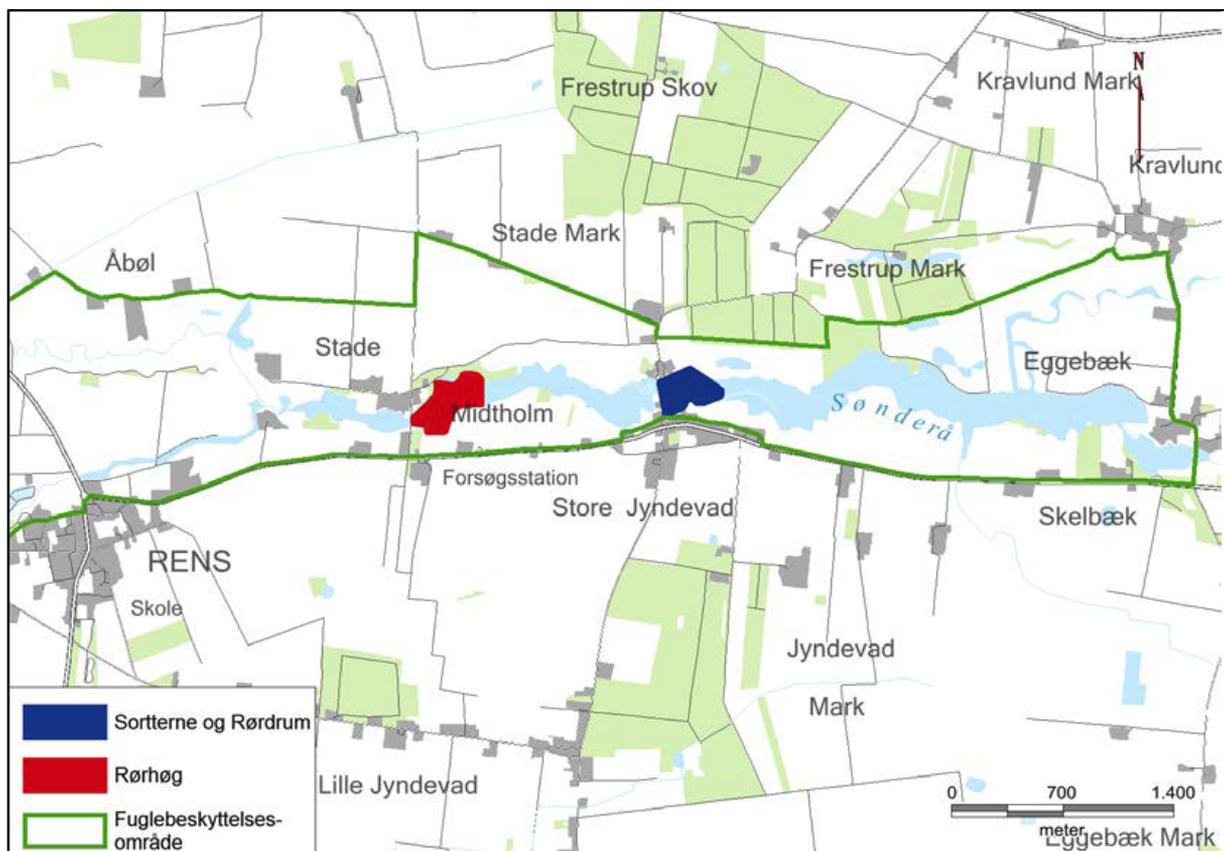


Abb. 2-2: Potenzielle Lebensstätten für Trauerseeschwalbe (Sorterne), Rohrdommel (Rørdrum) und Rohrweihe (Rørhøg) (Miljøministeriet 2014)

Von den wertgebenden Arten konnten 2004-2019 nur die Wiesenweihe, der Wachtelkönig und der Neuntöter als Brutvögel nachgewiesen werden. Bei einer im Jahr 2013 durchgeführten

Untersuchung im Gebiet konnten nur Rohrweihe und Wachtelkönig als Brutvögel festgestellt werden (ORBICON 2014). Weitere Vorkommen wertgebender Vogelarten sind für das SPA-Gebiet nicht bekannt.

2.5 Managementplan / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DK009X063 „Sønder Ådal“ ist im Jahr 2016 durch das Miljø- og Fødevarerministeriet (Umwelt- und Ernährungsministerium), Naturstyrelsen, aufgestellt worden.

Die Maßnahmen aus dem Plan 2010-2015 werden fortgeführt, soweit noch nicht umgesetzt.

Als generelle Richtlinien für das Gebiet wurden festgelegt:

1. Die zuständigen Behörden orientieren sich an den Zielsetzungen für das Natura-2000-Gebiet und sichern somit den grundlegenden Schutz der Arten und Lebensräume, für die das Gebiet ausgewiesen wurde.
2. Es wird an der Sicherung geeigneter Lebensstätten für die Arten des Gebiets gearbeitet.
3. Hydrologieprojekte, begonnene LIFE-Projekte und die Entwicklung/ Sicherung der Lebensstätten aus dem Natura-2000-Plan 2010-2015 werden abgeschlossen.
4. Während des ersten Planungszeitraums durchgeführte Maßnahmen werden fortgeführt.

Es ist gemeinsame Aufgabe von Kommunen und Grundbesitzern abzustimmen, in welchen Gebieten konkret Maßnahmen vorzusehen sind. Eine Konkretisierung des Plans auf kommunaler Ebene liegt ebenfalls für den Zeitraum 2016-2021 vor (Aabenraa Kommune og Tønder Kommune 2017). Für die Trauerseeschwalbe und die Wiesenweihe liegen eigene Maßnahmenpläne bzw. Projektbeschreibungen vor (Orbicon 2014, DOF 2015).

Die konkreten Maßnahmen beziehen sich auf Flächen innerhalb des Schutzgebiets und werden dementsprechend durch die Windplanungen außerhalb des Schutzgebietes grundsätzlich nicht beeinträchtigt. Aus diesem Grund werden sie hier nicht weiter ausgeführt, aber soweit relevant bei den einzelnen Arten (s. Kap 0) erläutert.

2.6 Zusammenhang des SPA mit anderen Gebieten

Im Standarddatenbogen werden keine Zusammenhänge mit anderen Gebieten benannt.

In etwa 4,5 km Entfernung befindet sich das SPA „Vidåen, Tøndermarsken og Saltvandssøen“ (DK009X060), das ebenfalls die Arten Sumpfohreule, Rohrdommel, Trauerseeschwalbe, Rohrweihe, Wiesenweihe und Wachtelkönig zum Erhaltungsziel hat.

Vor dem Hintergrund der in beiden Gebieten geschützten Arten und aufgrund z.T. ähnlicher Habitatstrukturen ist von funktionalen Beziehungen zwischen den Gebieten auszugehen.

3 Beschreibung der zu prüfenden Ausnahmebereiche des Regionalplans im Zusammenhang mit dem SPA

Mit der Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans SH – Fortschreibung 2021 – Änderung Kap. 4.5.1 (2. Entwurf April 2025) und der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinsichtlich der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung anhand des Regimes des Bundes gemäß Bundesgesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 neu festgelegt und an dieses angepasst. Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der Klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben.

Die raumordnerische Ausweisung von Gebieten für Windenergienutzung erfolgt auf der Basis einheitlicher Ziele und Grundsätze. Die räumliche Planung erfolgt dabei in einem sich schrittweise verdichtenden Prozess. Zur Festlegung der Vorranggebiete hat die Landesplanungsbehörde zunächst sog. Ziele ermittelt, nach denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Windkraft ausgeschlossen ist. Zudem hat sie sog. Grundsätze festgelegt. Hierbei handelt es sich um selbständig gesetzte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien, die die Windenergienutzung ausschließen. Aus den Zielen ergaben sich Ausschlussbereiche für die Windkraft, die auch die Vogelschutzgebiete (SPA) betreffen. Hierbei sind vor allem folgende Ziele relevant:

- **Europäische Vogelschutzgebiete** und (1.000m) **Umgebungsbereiche** (Ausgenommen hiervon sind Ausweisungen um Standorte von WEA, die den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen und für die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der EU-VSG ausschließen kann),
- **Fauna-Flora-Habitat-Gebiete** und (100m bzw. 200m bei Erhaltungsziel Schutz von Fledermäusen) **Umgebungsbereich**,
- **Naturschutzgebiete** und (100m) **Umgebungsbereiche**,
- **Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer** und (300m) **Umgebungsbereich**, einschließlich der nordfriesischen Halligen,
- **Wälder** und (30m) **Umgebungsbereiche** sowie **Naturwälder** und (100m) **Umgebungsbereiche**,
- **Dichtezentrum für Seeadlervorkommen**,
- **Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiet für Vögel**,
- **International bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zwergschwänen**,
- **Kolonien von Trauer- und Lachseeschwalben** und (3.000m) **Umgebungsbereich**,

- **Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung,**
- **Wiesenvogel-Brutgebiete mit besonders hohen Siedlungsdichten.**

Nach Abzug der Ziele verbleiben die sogenannten Potenzialflächen. Auf Ihnen ist eine Vielzahl von Nutzungen gegeben, die zueinander in Beziehung gesetzt werden müssen. Für deren Abwägung wurden weitere Grundätze herangezogen – unter anderem:

- **Schwerpunktbereiche und Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems,**
- **Schlafgewässer von Kranichen und (3.000m) Umgebungsbereich,**
- **Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten,**
- **Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung,**
- **Wiesenvogelbrutgebiete mit hohen Siedlungsdichten,**
- **Brutplätze windkraftsensibler Großvögel**
- **Nordfriesische Inseln.**

Für den zu prüfenden Ausnahmebereich in der vorliegenden Unterlage ist das Ziel „Europäische Vogelschutzgebiete und (1.000m) Umgebungsbereiche“ relevant. Der Ausnahmebereich liegt im 1.000m Umgebungsbereich europäischer Vogelschutzgebiete und um Standorte bestehender Windenergieanlagen.

3.1 SH_EUV_001

Der Ausnahmebereich SH_EUV_001 umfasst eine Größe von etwa 202,220 ha. Die Fläche verläuft auf einer Länge von ca. 5,4 km südlich der deutsch-dänischen Grenze in einem Abstand von 200 bis 300 m zu dieser. Das SPA liegt in Dänemark und grenzt direkt an die deutsch-dänische Grenze bzw. liegt nordöstlich des Ausnahmebereichs in einem Abstand von 300 m zu dieser.

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt, teils als Ackerland und teils als Grünland. Entlang von Wegen und Gräben befinden sich stellenweise lineare Gehölzstrukturen sowie wenige kleinere, von Gehölzstrukturen umgebene Stillgewässer. Eine sehr kleine Teilfläche nördlich Ellhöft wird als Solarpark genutzt und im südlichen Teilbereich wird der Ausnahmebereich von der L 192 gequert.

Der Ausnahmebereich ist bereits von Windenergieanlagen bestanden. Zwischen dem SPA und dem Ausnahmebereich bzw. im Umfeld des Ausnahmebereichs befinden sich weitere

landwirtschaftliche Flächen, die ebenfalls teils als Ackerland und teils als Grünland genutzt werden.

3.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Im Folgenden werden – soweit dies auf der Ebene des Regionalplans absehbar ist - die in den Ausnahmebereichen zu erwartenden Wirkfaktoren und Wirkprozesse dargestellt, für die Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes nicht auszuschließen sind. Bei der Beurteilung der potenziellen Auswirkungen wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden.

Die Prüfung orientiert sich an einer Windenergie-Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m, mit einem Rotordurchmesser von 150 m und einer elektrischen Nennleistung von 5,3 Megawatt.

Mögliche Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen von windempfindlichen Vogelarten durch den Baubetrieb: Lärm, Erschütterungen, visuelle Hindernisse/ Baumaschinen o.ä.,
- Verlust bzw. Beeinträchtigung von Habitaten durch Bauflächen (Flächeninanspruchnahme) und durch den Baubetrieb (Meideverhalten).

Aufgrund der Entfernung des Ausnahmebereichs von über 300 m zu den Grenzen des SPA können baubedingte Beeinträchtigungen der als Erhaltungs- und Schutzziele genannten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Mögliche Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust bzw. Beeinträchtigung von Habitaten durch Stellfläche von WEA (Flächeninanspruchnahme),

Die potenziellen Ausnahmebereiche liegen vollständig außerhalb des SPA, sodass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen wie die Habitate der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie im Schutzgebiets ausgeschlossen werden können.

- Verlust und Beeinträchtigung von Habitaten (Barrierewirkung/ Zerschneidung). Zu erwarten sind insbesondere Unterbrechung von Funktionsbeziehungen zum Umland des SPA und zu den Nahrungshabitaten landeinwärts für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde Vögel des SPA (vgl. HÖTKER et al. 2005).

Verluste von wesentlichen, funktional bedeutsamen Lebensräumen der Vogelarten außerhalb des SPA können sich auch auf die Erhaltungsziele und – arten des SPA selbst auswirken. Relevant sind insbesondere Hauptnahrungsräume in den für die regionalplanerische Prüfung vom MEKUN 2025 vorgegebenen Prüfabständen. Dabei orientieren sich die Prüfabstände an

den in den SPA liegenden bekannten Brutplätzen und potenziellen Brut- oder Rastgebieten. In Bezug auf potenzielle Brut- und Rastgebiete wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen außerhalb des Umgebungsbereiches von bis zu 1.000 m um das EU-Vogelschutzgebiet nur im Einzelfall zu erwarten sind und in der Regel durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf der Genehmigungsebene ausgeschlossen werden können.

Die Prüfung der Ausnahmereiche in Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen von potenziellen Nahrungsflächen und wahrscheinlichen Flugkorridoren (Barrierewirkungen) ist der Einzelflächenbetrachtung zu entnehmen (vgl. Kap. 5).

Mögliche Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Kollisionsbedingte Individuenverluste (Vogelschlag) windenergieempfindlicher Vogelarten.
- Visuelle Störung von Brut- und Nahrungshabitaten windenergieempfindlicher Vogelarten, z.B. durch drehende Rotoren und Schattenwurf

Aufgrund der Entfernung des Ausnahmereichs von weniger als 1.000 m zum SPA sind mögliche Beeinträchtigungen auf die in den gebietsspezifischen Erhaltungszielen gelisteten und in Schleswig-Holstein relevanten windenergieempfindlichen Großvogelarten zu berücksichtigen. Relevant sind insbesondere Hauptnahrungsräume in den für die regionalplanerische Prüfung vom MEKUN 2025 vorgegebenen Prüfabständen. Dabei orientieren sich die Prüfabstände an den in den SPA liegenden bekannten Brutplätzen und potenziellen Brut- oder Rastgebieten. In Bezug auf Brutplätze und potenzielle Brut- sowie Rastgebiete wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen außerhalb des Umgebungsbereiches von bis zu 1.000 m um das EU-Vogelschutzgebiet nur im Einzelfall zu erwarten sind und in der Regel durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf der Genehmigungsebene ausgeschlossen werden.

Die Prüfung der Ausnahmereiche in Bezug auf Schlaggefährdung sowie Meideverhalten und Funktionsverluste durch betriebsbedingte Störwirkungen der genannten Arten ist der Einzelflächenbetrachtung zu entnehmen (vgl. Kap. 0).

4 Detaillierte Betrachtung der erhaltungszielrelevanten windkraftsensiblen Arten

Es sind solche Vogelarten nicht weiter zu betrachten, die im Wirkungsbereich der Ausnahmebereiche als Brut- oder Rastvogel nicht nachgewiesen wurden und für die im Wirkungsbereich keine als Brut- oder Rasthabitat bzw. Nahrungshabitat geeigneten Flächen liegen. Weiterhin sind die Vogelarten nicht vertieft zu betrachten, für die negative Auswirkungen durch Windkraftanlagen im Vorfeld mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Als Grundlage für die regionalplanerische FFH-Prüfung hat das MELUR eine Liste von relevanten windkraftsensiblen Arten mit artspezifischen Prüfabständen sowie Angaben zur Empfindlichkeit gegenüber Schlag und Meidung zusammengestellt (MELUR 16a). Diese Liste enthält alle Arten,

- die in mindestens einem der gebietsspezifischen Erhaltungsziele (gEHZ) Schleswig-Holsteinischer Vogelschutzgebiete enthalten sind,
- für die eine Beeinträchtigung bei Errichtung von WKA im Prüfabstand zum EU-Vogelschutzgebiet nicht auszuschließen ist und
- die aufgrund ihrer Vorkommensgebiete für diese Fragestellung relevant sind.

Die angegebenen Prüfabstände sind speziell für die regionalplanerische FFH-Prüfung definiert und stellen keine Festlegung von Mindestabständen oder Irrelevanz-Schwellen in anderen Verfahren dar.

Unter den für das SPA als Erhaltungs- und Schutzziele genannten Vogelarten befinden sich 19 windkraftsensible Arten, die auch auf größere Distanz (Abstand von mehr als 300 m zum EU-Vogelschutzgebiet) störepfindlich reagieren können oder Funktionsbeziehungen (Flugkorridore) nutzen und kollisionsgefährdet sind. Sie sind in Tab. 4 1 mit ihren jeweils zu prüfenden Abständen dargestellt.

Das Bundesnaturschutzgesetz listet in Anlage 1 zu § 45b – Betrieb von Windenergieanlagen an Land kollisionsgefährdete Brutvogelarten auf und formuliert einen Nahbereich sowie einen Zentralen und einen erweiterten Prüfbereich für die Prüfung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für die Arten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen. Im Nahbereich ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko grundsätzlich signifikant erhöht (BNatSchG Anlage 1 Abs. 2), sodass der Regel von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist. Im Zentralen Prüfbereich ist ebenfalls von einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos auszugehen soweit dieses nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann bzw. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (Antikollisionssysteme, Anlage attraktiver Ausweichnahrungshabitate, u.ä.) hinreichend gemindert werden können (Abs. 3 ebd.). In letzterem Fall gilt, dass für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen ist, dass die Risikoerhöhung und damit potenzielle Beeinträchtigungen hinreichend gemindert werden. Für den weiteren Prüfbereich ist davon auszugehen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der Brutvogelarten nicht signifikant erhöht ist und damit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

des SPA ausgeschlossen werden können. Dies gilt unter der Vorgabe, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Arten im vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen nicht wesentlich erhöht ist oder die signifikante Erhöhung hinreichend durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen verringert werden kann. Als windkraftsensibel bzw. kollisionsgefährdete Brutvogelarten werden im Anhang 1 zum BNatSchG die zwei im zu prüfenden SPA vorkommenden Brutvogelarten gelistet: Rohrweihe und Wiesenweihe.

Tab. 4-1: Windkraftsensibel bzw. kollisionsgefährdete Arten, Selektion aus den wertgebenden Arten des SPA gem. SDB bzw. Erhaltungszielen und weiteren Arten im SPA gemäß Managementplan und Monitoringberichten (aufgrund Urteil EuGH v. 21.09.2024) und ihre Prüfbereiche gem. MEKUN 2025 bzw. Anhang 1 BNatSchG

Art (fett: Arten des Anhangs I der VS-RL; Bv: Brutvögel; R: Rastvögel)	Potenzieller Beeinträchtigungsbereich (in m) (MELUR 16a)	Nahbereich (in m) (BNatSchG)	Zentraler Prüfbereich (in m) (BNatSchG)	Erweiterter Prüfbereich (in m) (BNatSchG)	Schlag (S) Meidung (M)	Brut (Bv) / Rast (R)
Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)	1000				S	B
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	1000				S / M	B/R
Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	1000				S	B/R
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	500	400	500	2.500	S	B/R
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	500	400	500	2.500	S	B/R
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	500				M	B/R

In Bezug auf diese Arten ergibt sich die Notwendigkeit der Prüfung einer potenziellen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch die Ausnahmebereiche.

In den Prüfabständen spielen insbesondere der Brutplatz, die Habitatansprüche und der Erhaltungszustand der Arten bei der Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigungen eine Rolle. Dies wird im Folgenden artbezogen dargestellt.

4.1 Sumpfohreule (*Asio flammeus*)

Sumpfohreulen bewohnen offene Landschaften mit sehr niedriger und gleichzeitig deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation, besonders Moore, Verlandungsgürtel (landwärts vom Röhricht), Niedermoore und nasse Wiesen, Brachland, auch kleinräumige (niedrige) Aufforstungen. Wichtiger als die Bodenfeuchte ist also die Vegetationsstruktur (LFU 2012).

Der frühe Brutvogel ist ein Teilzieher und Nomadisierer. Die Wanderungen können abhängig von der Witterung weit reichen. Aufgrund fehlender Brutplatztreue sind auch große Umsiedlungsdistanzen möglich. Die Jungvögel streuen in alle Richtungen. Am Überwinterungsplatz kommt es schon Ende Januar zur Paarbildung, sonst oft erst ab Mitte März bis Ende April. Die Reviere werden ab Ende März besetzt. Ab Anfang März bis Mitte Mai erfolgt der Heimzug in die Brutgebiete, wobei der Hauptdurchzug in die Zeit zwischen Anfang März und Anfang April fällt (LFU 2012; ANDRETTZKE et al. 2005).

Sein Nest baut der Bodenbrüter bevorzugt an trockenen Stellen mit mindestens 15 - 50 cm hoher, lückiger Vegetation, meist in der Nähe von Erhebungen (Ansitz für das wachende Männchen). Die Eiablage kann bei sehr milder Witterung bereits Mitte März erfolgen, so dass Jungvögel in Ausnahmefällen bereits ab Anfang April beobachtet werden können (LFU 2012; ANDRETTZKE et al. 2005). Die Hauptbrutzeit liegt zwischen März bis Mai, wobei die Art eine hohe Brutplatztreue aufweist (SÜDBECK et al. 2005). Gewöhnlich erfolgt der Abzug von den Brutplätzen von Juli an. Etwa zwei Monate nach dem Flüggewerden werden die Familienverbände aufgelöst (LFU 2012; ANDRETTZKE et al. 2005).

In Dänemark brüten Sumpfohreulen z.B. in Marschen, Strandwiesen, Mooren, Heidelandschaften und Flusstälern (Miljøministeriet 2014, Danmarks Fugle og Natur 2020). Früher ein verbreiteter Brutvogel, ist die Sumpfohreule in Dänemark nach 1950 stark zurückgegangen und weist heute nur noch lokale Vorkommen auf. Die meisten Brutpaare wurden im Gebiet des Wattenmeers festgestellt. Die Vorkommen der Sumpfohreule in Dänemark schwanken, was sich auch in den nationalen Monitoringergebnissen widerspiegelt. So wurden zwischen 0 und 13 Brutpaare in den Jahren 2005, 2007, 2009 und 2011 registriert. Trotz des schwankenden Vorkommens ist der Bestand in Dänemark als stabil anzusehen (Miljøministeriet 2014).

Im SPA „Sønder Ådal“ ist die Sumpfohreule nicht als Brutvogel festgestellt worden (Miljøstyrelsen 2021). Der Erhaltungszustand der Art ist mit „C“ eingestuft (SDB 2015). Geeignete Habitate liegen in den Verlandungszonen entlang der Flusstäler.

Nach BERNOTAT & DIERWSCHKE (2021) weist die Art nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Vogelarten an WEA eine mittlere Mortalitätsgefährdung als Brut- und Rastvogel auf. Bisher wurden vier Zufallsfunde der Sumpfohreule als WEA-Schlagopfer in Deutschland registriert (DÜRR 2020). Darunter ist 1 Tier in Schleswig-Holstein dokumentiert. Aufgrund ihrer Lebensweise, Such- und Rüttelflügen in unterschiedlichen Höhen beim Jagen sowie ihres Balzverhaltens verstärkt sich das Kollisionsrisiko. Aufgrund der Empfindlichkeit sowie der Seltenheit der Art wird in den Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW, 2015) ein Mindestabstand von 1.000 m sowie ein Prüfbereich von 3.000 m um das Bruthabitat empfohlen. Gegenüber der Art ist in Schleswig-Holstein ein Prüfabstand von 1.000 m angegeben (MEKUN 2025).

4.2 Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)

Die Rohrdommel bevorzugt Feuchtgebiete, vor allem Standgewässer mit ausgedehnten Röhrichten. An diesen Lebensraum ist sie hervorragend angepasst. Rohrdommeln weisen eine Reviergröße von 8 bis 50 ha auf. Wichtig sind hierbei ausgedehnte Röhrichtflächen, von mind. 1 bis 2 ha Größe. In Teichgebieten können auch nahe beieinander liegende kleinere Flächen besiedelt werden, wenn die gesamte Röhrichtfläche eines Teichgebietes nicht kleiner als 3 bis 4 ha ist. Der optimale Lebensraum ist gut strukturiert, d. h. von kleinen offenen Wasserflächen durchsetzt und nicht zu dicht. Das Wasser darf nicht zu tief sein, optimal sind ca. 50 cm. Zu trockene und sehr dichte Röhrichte werden weitgehend gemieden. Es muss genügend Altschilf vorhanden sein, das den Rohrdommeln im zeitigen Frühjahr ausreichende Deckung bietet (SMUL 2011).

Rohrdommeln kehren spätestens im März oder April in ihre Brutgebiete zurück. Das Nest wird zwischen Schilfhalme unmittelbar über der Wasseroberfläche gebaut. Ab Mitte April legt das Weibchen 3 bis 5 Eier. Nach etwa 25 Tagen schlüpfen die Jungen. Erst mit 55-60 Tagen, also etwa ab Mitte Juli sind sie selbständig. Das Brutgeschäft und die Aufzucht der Jungen sind allein Sache des Weibchens. Männchen sind häufig polygam, d. h. sie verpaaren sich in einer Saison mit mehreren Weibchen (ebd.).

Als Nahrung benötigt die Rohrdommel Gewässer, in denen sie insbesondere nach Lurchen und Wildfischen jagen kann. In Teichgebieten können auch Nutzfische (z. B. junge Karpfen) zum Nahrungsspektrum gehören. Zu ihrem Nahrungsspektrum gehören aber auch Wasserinsekten, Würmer, Krebstiere, mitunter auch Kleinsäuger und Kleinvögel oder Reptilien (NLWKN 2011a).

Der Brutbestand in Dänemark wird seit 2008 im nationalen Monitoringprogramm überwacht und mit ca. 300 Brutpaaren angegeben. Seit den frühen 1970er Jahren, in denen der Brutbestand in Dänemark nur noch 10-20 Paare ausmachte, gab es eine sehr positive Entwicklung. Der Brutbestand hat sich seitdem vervielfacht. Ebenso hat sich das Verbreitungsgebiet der Art vergrößert. Die Rohrdommel brütet nun in ganz Dänemark, wobei Vejlerne in Nordjütland das Kernverbreitungsgebiet darstellt (Miljøministeriet 2014).

Die Art ist während des gesamten Jahres in Dänemark anzutreffen; in strengen Wintern bzw. bei Vereisung der Lebensräume ziehen die Vögel teilweise nach Südwesteuropa (Danmarks Fugle og Natur 2020). Das Nest wird im Röhricht an oder auf umgebrochenen Stengeln oder Bulten in der Regel schwimmend oder wenigstens die Wasseroberfläche berührend errichtet. Sehr selten kommt es zu einem Nachelege. Die Art hat mit 40-50 ha pro Brutpaar einen hohen Raumanspruch, jedoch können auch Siedlungsdichten von 8-10 ha pro Brutpaar vorkommen, sofern es sich bei dem Habitat um einzelne, besonders günstige kleine Teiche handelt (GLUTZ V. BLOTZHEIM et al. 1987).

Im SPA „Sønder Ådal“ wurde die Rohrdommel nicht als Brutvogel festgestellt (Miljøstyrelsen 2021). Der Erhaltungszustand der Art ist mit „C“ eingestuft (SDB 2015). Eine potenziell geeig-

nete Lebensstätte der Art wurde im Osten des SPA kartiert (s. Abb. 2-2). Geeignete Habitate liegen darüber hinaus in den Verlandungszonen entlang der Flusstäler.

Bisher wurden zwei Zufallsfunde der Rohrdommeln als WEA-Schlagopfer in Deutschland (Niedersachsen) (DÜRR 2020) registriert. Aufgrund ihrer überwiegend nächtlichen Lebensweise, gemeinsame, raumgreifende Flugaktivitäten benachbarter Individuen sowie Nahrungsflüge auch abseits von Brutgewässern verstärkt das Kollisionsrisiko. Zudem reagiert die Rohrdommel empfindlich auf akustische Beeinträchtigungen. Aus diesem Grund wird gegenüber der Art in Schleswig-Holstein ein Prüfabstand von 1.000 m angegeben (MEKUN 2025). Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) weist die Art nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Vogelarten an WEA eine mittlere Gefährdung auf. Regelmäßig besetzte Brutgebiete der Rohrdommel sollten daher zusammenhängend einschließlich eines Schutzraumes von 1.000 Metern von WEA freigehalten werden

4.3 Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

Auf dem Durchzug hält sich die Trauerseeschwalbe sowohl an der Meeresküste als auch an Brack- und Süßgewässern auf. Zum Brüten bevorzugen Trauerseeschwalben schwimmende Nester auf dichten Teppichen von Wasserpflanzen an vegetationsreichen, stehenden oder langsam fließenden Gewässern. Die Art brütet in Kolonien vorwiegend in Niederungen, in geschützten Buchten größerer Gewässer, auf Fischteichen oder in Sumpfwiesen mit flach stehendem Wasser. Seltener brüten sie in überschwemmten Wiesen. Zur Nestanlage werden Pflanzen wie die Kriebsschere, Seerose, aber auch lockere Schilfbestände, Schlamminseln und Altgras aufgesucht. Manchmal werden auch künstliche Unterlagen für den Nestbau genutzt. So findet man Nester auf Bülden, alten Schilf- und Rohrkolbenhalmen, Schwimmblattvegetation Treibholz oder „Zivilisationsmüll“, wie Kanistern, Styroporplatten und Plastikeimern. Das Nistmaterial besteht aus abgestorbenen Pflanzenteilen, die aus der Nestumgebung gesammelt werden. Beim Nestbau geben sich die Altvögel wenig Mühe und das Material wird nur sehr liederlich übereinandergestapelt. Das Gelege besteht aus zwei bis drei Eiern und wird von beiden Partnern 20 bis 22 Tage bebrütet. Die Jungen, die nach drei Wochen Brutzeit schlüpfen, können sehr bald schwimmen und das Nest verlassen. Sie müssen aber von den Eltern regelmäßig aufgewärmt werden. Im Alter von knapp 3 Wochen verlassen sie mit den Eltern die Kolonie (WILDTIER-STIFTUNG O.J.). Die Hauptbrutzeit dauert von Mai bis Juli.

Trauerseeschwalben jagen häufig im Flug. Dabei fliegen sie niedrig über dem Wasser und sammeln ihre Nahrung am liebsten von der Wasseroberfläche auf. Dort finden sie Wasserinsekten wie Libellen und Wasserkäfer sowie deren oft recht große und nahrhafte Larven. Auch kleine Fische werden gerne gefangen. Diese werden meist stoßtauchend erbeutet. Auch das Absammeln von Regenwürmern auf Äckern und kurzrasigen Flächen wird häufig beobachtet. Bevor die Altvögel diese an ihre Jungen verfüttern, werden die Regenwürmer im Gewässer gewaschen. Lässt der Jungvogel das Beutetier fallen, wird der „Waschgang“ nochmals wiederholt! Schmetterlinge und Schwebfliegen werden gerne fliegend von Feuchtwiesen, Weiden und Brachen abgesammelt. Haben die Seeschwalben ein Insekt entdeckt, können sie für kurze Zeit in der Luft stehen und das Beutetier anvisieren und absammeln. Aber auch regelrechte

Verfolgungsflüge vollführen die Trauerseeschwalben auf der Jagd nach Großschmetterlingen (ebd.).

Die Trauerseeschwalbe war früher häufiger und über weite Teile des Landes verbreitet, hat aber in den letzten Jahrzehnten einen starken Rückgang erfahren und kommt nun nur noch an einigen Orten in Nord-, West- und Südjütland vor. Die Art brütet in Dänemark überwiegend in Kolonien in der Nähe von Süßwasser. Der gesamte dänische Brutbestand betrug im Jahr 2011 etwa 50 Brutpaare, verteilt auf drei Brutkolonien und hat sowohl zwischen 2004 und 2011 als auch zwischen 1980 und 2011 konstant abgenommen. (Miljøministeriet 2014, Danmarks Fugle og Natur 2020). Die beiden größten Brutpopulationen befinden sich im östlichen Vejler in Nordjütland und im Magisterkogen an der Grenze zwischen Dänemark und Deutschland. In Westjütland gibt es im Gebiet des Vest Stadil Fjords noch immer eine sehr kleine Brutpopulation (Miljøstyrelsen 2021).

Im SPA „Sønder Ådal“ ist die Trauerseeschwalbe nicht als Brutvogel festgestellt worden (Miljøministeriet 2014) und hat auch in den letzten 50 Jahren dort nicht gebrütet (Orbicon 2014). Es wird davon ausgegangen, dass im Vogelschutzgebiet zwar geeignete Habitate zur Verfügung stehen, sich die Art aber bisher nicht als Brutvogel etabliert hat, weil der dänische Bestand insgesamt sehr klein ist und sich nicht einfach neue Kolonien bilden. Ein Bestandszuwachs ist zunächst eher in den bestehenden Kolonien zu erwarten. Derzeit wird davon ausgegangen, dass sich die Art in dem Gebiet wahrscheinlich nie zu einem dauerhaften Brutvogel entwickeln wird (Miljøstyrelsen 2021).

Eine potenziell geeignete Lebensstätte der Art befindet sich im Zentrum des SPA (s. Abb. 2-2). Gemäß Managementplan für die Trauerseeschwalbe (Orbicon 2014) ist der westlichste Teil des SPA aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen aus ungestörten Niederungen mit Wiesen und Weiden besonders geeignet, um als Lebensraum für die Art entwickelt zu werden, u.a. durch die Anlage von Flachwasserseen. Die Eignung beruht zudem auf der Tatsache, dass die Umgebung dem 6 - 7 km entfernten Brutplatz „Hasberg See“ ähnelt. Trauerseeschwalbe wählen bei einer Neubesiedelung gerne Areale nahe ihrem Geburtsort. 2015 wurde ein 1 ha großes Feuchtgebiet für Trauerseeschwalben und andere Arten nordöstlich von Rens, im östlichen Teil des Vogelschutzgebiets, angelegt. Weitere potenziell geeignete Habitate wurden in Luftbildanalysen nicht festgestellt (ebd.).

Der Erhaltungszustand der Art ist mit „C“ eingestuft (SDB 2015).

Bisher wurde ein Zufallsfund der Trauerseeschwalbe als WEA-Schlagopfer im WP Simonsberger Koog in S-H registriert (DÜRR 2020). Die Konzentration größerer Vogelzahlen an einem Brutort erfordert bei Koloniebrütern eine besonders gründliche Abwägung der Risiken. Aufgrund ihrer Flugkorridore in teilweise weit entfernte Nahrungsquellen wird gegenüber der Art in Schleswig-Holstein ein Prüfabstand von 1.000 m angegeben (MEKUN 2025). Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) ist das artspezifische Kollisionsrisiko als hoch eingestuft.

4.4 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Die Rohrweihe ist ein Kurz- und Langstreckenzieher, die Überwinterungsgebiete liegen in Südwesteuropa und am Mittelmeer sowie südlich der Sahara, zudem in Arabien, Vorder- und Hinterindien u.a. Die Vogelart bevorzugt als ausgesprochener Feuchtgebietenbewohner offene Verlandungsbereiche stehender Gewässer. Sie benötigt für die Jagd weite, offene Landschaften und ist meist eng an Röhricht gebunden. Ein wichtiger Bestandteil des Habitats ist ein geeigneter Nahrungsraum, der mit der unmittelbaren Nistplatzumgebung identisch sein kann, aber nicht muss (BAUER et al. 2005).

In ungestörten Gebieten und bei günstiger Habitatausstattung kann es zu lokalen Nestkonzentrationen und sogar zu kolonieartigem Brüten kommen. Bevorzugt baut die Rohrweihe ihre Nester in dichtesten und höchsten Schilfkomplexen über Wasser, aber mitunter auch in Getreidefeldern, Viehweiden, Wiesen oder Sümpfen (ebd.). Die Rohrweihe brütet am Boden bevorzugt in ausgedehnten und hohen Röhrichtbeständen, oft auf feuchtem Untergrund in den Uferzonen von stehenden oder fließenden Gewässern, teilweise aber auch in Röhricht-, Brennessel- und Mädesüßbeständen von wenigen Quadratmetern Ausdehnung. In großflächigen Ackergebieten werden – sofern vorhanden – kleine Röhrichtbestände bevorzugt (z. B. die eiszeitlichen „Sölle“ in Nordostdeutschland). In ausgedehnten Ackerbaugebieten ohne Röhrichte brütet die Rohrweihe in Getreide- und Grasfeldern sowie in Ackerbrachen, wenn diese hoch genug (> etwa 50 cm) gewachsen sind (NLWKN 2011n, LANUV 2018).

Die Nahrungsgebiete sind meist 900 ha, jedoch auch bis zu 1.500 ha groß, nur bei sehr günstigen Bedingungen kleiner als 100 ha. Insgesamt ist die Rohrweihe flexibel in ihren Habitatansprüchen, ebenso in der Anpassung an die jeweils verfügbaren Nahrungsquellen. Kleine Säugetiere bis Kaninchengröße und Vögel, inklusive Eiern und Nestlingen, gehören zur Hauptbeute. Weiterhin werden auch Schlangen, Eidechsen, Frösche, Fische und Großinsekten erbeutet. Die Nahrungszusammensetzung zeigt in Kulturlandschaften eine Abhängigkeit von Feldmausgradationen. Aufgrund ihrer relativ langen Füße ist sie in der Lage, in hohem Kraut, auf Getreidefeldern oder auch in höherer Schilfvegetation zu jagen. Trotzdem sind auch für die Rohrweihe sehr hoch- und dichtwüchsige Bestände suboptimal für die Nahrungssuche (ebd.). Die Hauptbrutzeit der Art erstreckt sich von März bis Juli. Die Rohrweihe zählt zu den Schilfbrütern, seltener auch zu den Bodenbrütern (SÜDBECK et al. 2005).

Der gesamte dänische Brutbestand wurde in den 1980er Jahren auf etwa 600 Brutpaare geschätzt. Seitdem ist der Brutbestand leicht angewachsen und man geht davon aus, dass der dänische Brutbestand relativ stabil ist. Der Erhaltungszustand der Rohrweihe ist im SPA „Sønder Ådal“ mit einem Brutpaar mit „B“ eingestuft. Ergebnisse aus dem nationalen Monitoringprogramm liegen für die Art nicht vor (MILJØMINISTERIET 2014, MILJØSTYRELSEN 2021). Nach Angaben aus der DOFbasen (OECOS 2018) wurden im Jahr 2013 insgesamt drei Brutpaare der Rohrweihe im östlichen Teil des SPA, nahe und östlich von Store Jyndevad, festgestellt.

Eine potenzielle Lebensstätte der Art wurde im Osten des SPA kartiert (s. Abb. 2-2). Ein weiterer potenzieller Lebensraum ist in dem für Trauerseeschwalben neu angelegten Feuchtgebiet zu sehen, von dem auch die Rohrweihe profitieren soll (Aabenraa Kommune og Tønder Kommune 2017). Geeignete weitere Habitate liegen im SPA u.a. in den Verlandungszonen entlang der Flusstäler, in den zusammenhängend vernetzten, weitreichenden und von Überschwemmungen geprägten Niedermoorflächen im östlichen Teil des SPA zu sehen aber ggf. auch in den Wiesen und Getreidefeldern des Gebiets (OECOS 2018)

Bisher wurden in Deutschland 43 Zufallsfunde der Rohrweihe als WEA-Schlagopfer registriert (DÜRR 2020). Fünf Zufallsfunde der Rohrweihe wurden im Land Schleswig-Holstein in verschiedenen Windparkflächen festgestellt. Aufgrund ihrer Lebensweise, Such- und Rüttelflüge in unterschiedlichen Höhen beim Jagen sowie ihr Balzverhalten ist das Kollisionsrisiko deutlich erhöht. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) weist die Art nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Vogelarten an WEA eine hohe Gefährdung auf. Aus diesem Grund wird für die Art in Schleswig-Holstein ein Prüfabstand von 500 m angegeben (MEKUN 2025).

Gegenüber verkehrsbedingten Störungen weist die Rohrweihe eine Fluchtdistanz von 300 m auf, wobei vor allem optische Signale bedeutsam sind [BMVBS 2010]. FLADE (1994) gibt eine Fluchtdistanz von > 100 – 300 m an.

4.5 Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Seit einigen Jahrzehnten gibt es europaweit eine Umorientierung in der Brutplatzwahl. Wiesenweihen bevorzugen heute Getreidefelder als Brutplatz, in erster Linie Wintergerstenschläge. Brutgebiete sind fruchtbare Ackerlandschaften mit geringen bis mittleren Niederschlagsmengen. Sie sind arm an Gehölzstrukturen, weiträumig offen und flachwellig. Wahrscheinlich ist sehr gute Bodenqualität die Ursache für ausreichende Nahrung (Kleinsäuger). Während Getreidefelder mit fortschreitender Jahreszeit wegen ihrer Halmdichte und -höhe als Jagdgebiet kaum noch in Frage kommen, bieten Rüben- und Gemüsefelder auch danach noch gute Jagdmöglichkeiten. Wenn auch diese Schläge immer mehr zuwachsen, entstehen geeignete Jagdflächen auf den ersten abgeernteten Wintergerstefeldern (BEZZEL et al. 2005).

Die Wiesenweihe brütet in Dänemark vor allem in Feldern mit Wintergetreide sowie in Heide Mooren und Marschgebieten. Die bevorzugten Brutplätze haben im Laufe der Zeit einen Wandel erfahren. Seit 2000 brütet der Hauptteil der dänischen Wiesenweihenpaare in Feldern mit z.B. Winterweizen, Wintergerste und Raps. Die dänischen Brutplätze liegen mit Schwerpunkt in Südwest-Jütland, wo die Art an offene Landschaften mit geringem Baum- und Buschbestand gebunden ist, beispielsweise in den Marschen entlang des Wattenmeers und auf Rømø. Die Wiesenweihe ist Zugvogel und überwintert in Afrika südlich der Sahara. Sie ist eng an Südjylland gebunden, wo der bei weitem größte Teil der 22-25 dänischen Brutpaare brütet. Die Wiesenweihe ist als Brutvogel in Dänemark sowohl was den Bestand als auch was das Verbreitungsgebiet betrifft im Rückgang, sowohl im Zeitraum von 2004 – 2011 als auch im Zeitraum von 1980 - 2011. Dänemark liegt an der nordwestlichen Verbreitungsgrenze der

Wiesenweihe (Miljøministeriet 2014, Danmarks Fugle og Natur 2020). In den Jahren 2014 und 2015 wurden erstmals seit 2002 wieder höhere Brutbestände verzeichnet, so dass der langfristige negative Bestandstrend möglicherweise gestoppt ist (DOF 2015).

Der Bodenbrüter legt sein Nest in früh aufwachsender Vegetation an, welche genügend Deckung bietet. Der Langstreckenzieher und regelmäßige Durchzügler erreicht das Brutgebiet Mitte bis Ende April. Die Balz findet von Anfang bis Mitte Mai statt, die Eiablage erfolgt darauf zwischen Mitte/ Ende Mai und Mitte Juni; selten kommt es zu einem späteren Nachgelege. Die Brutzeit erstreckt sich von Mai bis in den September hinein (LFU 2012; ANDRETTZKE et al. 2005). Nach SÜDBECK et. al. 2005 dauert die Hauptbrutzeit von April bis August. Zudem weist diese Art eine durchschnittliche bis hohe Brutplatztreue auf (ebd.). Gewöhnlich werden die Jungen dann zwischen Ende Juni und Anfang August flügge. Der Wegzug aus den Brutgebieten erfolgt Ende Juli bis Mitte August. In den Monaten April und Mai sowie (wenig auffällig) August und September finden Durchzüge statt (LFU 2012; ANDRETTZKE et al. 2005).

Im SPA „Sønder Ådal“ ist die Wiesenweihe 2009 mit drei Brutpaaren festgestellt worden. In den Jahren davor und danach wurden keine brütenden Wiesenweihen beobachtet (Miljøstyrelsen 2021). Dass die Art so unregelmäßig im Vogelschutzgebiet brütet, liegt möglicherweise daran, dass sie keine festen Nistplätze hat. Bei der Auswahl der Nistplätze spielen die Bedingungen zum Zeitpunkt der Ankunft eine große Rolle. Die großen, zusammenhängenden Wiesenflächen im Vogelschutzgebiet bieten der Art grundsätzlich gute Brutmöglichkeiten. Die Sicherung von Brutplätzen der Wiesenweihe gegen Zerstörung infolge der Flächenbewirtschaftung wird durch kommunale Mittel im Rahmen der Teilnahme am „Projekt Wiesenweihe“ gefördert (Aabenraa Kommune og Tønder Kommune 2017). Der Erhaltungszustand der Art ist im SPA mit „B“ eingestuft (SDB 2015).

Bisher wurden in Deutschland 6 Zufallsfunde der Wiesenweihe als WEA-Schlagopfer registriert, davon zwei in Schleswig-Holstein (DÜRR 2020). Nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Brutvogelarten an Windenergieanlagen weist die Art eine sehr hohe Mortalitätsgefährdung auf (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Ein Kollisionsrisiko besteht nach LAG VSW (2015) vor allem bei Aktivitäten in größerer Höhe, die sich auf die nähere Horstumgebung konzentrieren (z.B. Balz, Thermikkreisen), aber auch auf Flügen zu den teils einige km entfernten Nahrungsgebieten. Attraktive Strukturen und Nahrungsreichtum unter Windenergieanlagen können Wiesenweihen anziehen. Zu Auswirkungen auf die Lebensraumnutzung gibt es regional unterschiedliche Beobachtungen: In Schleswig-Holstein konzentrieren sich die Brutplätze in Räumen mit höchsten WEA-Dichten, in Nordrhein-Westfalen ist eine Meidung und Abnahme nach Errichtung von WEA belegt (LAG VSW 2015). Die LAG VSW (2015) empfiehlt aufgrund der Mobilität der Art bei der Brutplatzwahl insbesondere stabile Brutkonzentrationen sowie regelmäßig genutzte Einzelbrutbereiche von WEA freizuhalten. Da die Wiesenweihe ist durch Schlag gefährdet ist, wird für sie ein 500-m-Prüfabstand angewendet (MEKUN 2025). Angaben zu einer erhöhten Lärmempfindlichkeit liegen nicht vor, bezüglich verkehrsbedingter Störungen sind visuelle Störreize entscheidend. Störungen sind in der Fluchtdistanz von 300 m zu erwarten [BMVBS 2010]. FLADE (1994) gibt hingegen eine Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen von 150 bis 300 m an.

4.6 Wachtelkönig (*Crex crex*)

Aufgrund seiner spezifischen Ansprüche bestimmt primär die Vegetationsstruktur die Eignung eines Habitats für den Wachtelkönig. Eine zur Brutzeit relativ hochwüchsige Vegetation bei gleichzeitig geringem Raumwiderstand (locker bewachsener Bestand) sind die wichtigsten Lebensraumkriterien bei der Besiedlung einer Fläche. Bei der Ankunft des Wachtelkönigs müssen die Flächen mit einer 20 bis 50 cm hohen Vegetation bestanden sein, in dem sich der Vogel gut verstecken kann. Der geringe Raumwiderstand ist vor allem für die Jungtiere wichtig, die durch die Vegetation laufend Nahrung suchen, die aber kaum Energiereserven haben, um dichte Pflanzenbestände zu durchdringen bzw. bei Nässe schnell unterkühlen. Die Rufstandorte weisen im Mittel eine hohe Vegetationsbedeckung auf. In den Flussauen und Mittelgebirgslagen werden extensiv bewirtschaftete Mähwiesen und beweidete Naturentwicklungsgebiete deutlich bevorzugt.

Auch im Bereich von Ackerflächen kommt der Wachtelkönig vor. Zwischen den Ackerflächen müssen sich jedoch Strukturen wie Staudenfluren und Gebüschgruppen an Gräben und Wegen befinden, da die Nahrungsgrundlage auf intensiv genutzten Äckern nicht ausreicht. Obwohl sich die meisten Rufreviere in Weizen- und Gersteslägen befinden, werden am Flächenanteil gemessen, mehrjährige Brachen bevorzugt besiedelt. Zur Vollmauser suchen die Wachtelkönige Gebiete mit höherer Vegetation auf, z. B. Hochstaudenflure, Gebüsche und Brachen, um sich dort während ihrer temporären Flugunfähigkeit vor Fressfeinden zu verstecken (NLWKN 2011a, LANUV 2018). Die Nester sind meist mit Pflanzenmaterial ausgepolsterte Mulden am Boden. Diese werden jedes Jahr neu angelegt. Wachtelkönige gelten als Ortstreue Vogelarten. Die Nahrung besteht überwiegend aus wirbellosen Kleintieren wie z. B. Heuschrecken, Käfer, Spinnen, Würmer und Schnecken (SÜDBECK et al. 2007).

Der Aktivitätsraum eines Wachtelkönigs kann sehr unterschiedlich sein. Während die Weibchen während der Brutzeit einen Aktionsraum von durchschnittlich 1,5 ha bis 7,6 ha haben, haben die Männchen einen Aktionsraum von teilweise 3 – 51 ha (Durchschnitt 15,7 ha). Wachtelkönige sind Langstreckenzieher, die in Afrika südlich der Sahara überwintern, sie treffen als Brutvögel in Mitteleuropa ab Ende April / Anfang Mai ein. Die Reviergründung und Paarbildung erfolgt gleich nach Ankunft im Brutgebiet. Die Hauptbrutzeit dauert von Mai bis August (teilweise auch später). Zweitgelege können bis Anfang August erfolgen. Zur Mauserzeit (August / Sept.) sind die Individuen nicht flugfähig und besonders schutzwürdig.

Im SPA „Sønder Ådal“ wurde der Wachtelkönig zuletzt 2007 mit zwei Brutpaaren festgestellt. Im Jahr 2005 wurden sieben Brutpaare festgestellt. Seither sind keine Brutnachweise mehr dokumentiert. Insgesamt schwankt das Vorkommen des Wachtelkönigs stark im SPA (Miljøstyrelsen 2021). Geeignete Brut- und Nahrungshabitate liegen vor allem in den Grünlandbereichen und feuchten Niederungen des Gebiets. Der Erhaltungszustand der Art ist mit „B“ eingestuft (SDB 2015).

Die Art zählt als nicht schlaggefährdet. Bisher konnte kein Kollisionsopfer nachgewiesen werden (DÜRR 2020). Nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Brutvogelar-

ten an Windenergieanlagen weist er eine mittlere Mortalitätsgefährdung auf (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Der Wachtelkönig zeigt jedoch ein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen bis mind. 500 m und damit die Aufgaben von Rufplätzen und möglicherweise auch Revieren. Aufgrund dessen, dass die Art auf ihre akustische Kommunikation angewiesen ist, können Beeinträchtigungen vor allem bei Windparks und der damit verbundenen Geräuschkulisse ergeben (LAG-VSW 2015). Regelmäßig besetzte Brutgebiete des Wachtelkönigs sollten daher zusammenhängend einschließlich eines Schutzraumes von 500 Metern von WEA freigehalten werden.

5 Beurteilung der durch den Ausnahmebereich zu erwartenden Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Maßstab für die Bewertung, ob die Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet in seinen maßgeblichen Bestandteilen erheblich sind, sind die Erhaltungsziele. Diese sehen die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anhang I der Vogelschutz-RL aufgeführten und der in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume vor. Mit Bezug zur Rechtsprechung des BVerwG erfolgt die Bewertung der Erheblichkeit darüber hinaus mit Blick auf die Stabilität des Erhaltungszustands der Population der geschützten Arten (vgl. BVerwG, Urteil v. 12.03.2008 - 9 A 3.06 - Rn 133).

Die Ermittlung der Beeinträchtigungen erfolgt auf der Basis der vorliegenden Bestandsdaten und Bestandsbeschreibungen der windkraftsensiblen Arten anhand einzelfallbezogener Prognosen, die auf die derzeitige Ausprägung und die Erhaltungszustände der Populationen und Habitate der Vogelarten gem. Anhang I, bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL abstellen (vgl. Kap. 2.1).

Die Datengrundlagen zu den aktuellen Brut- und Rastvorkommen stammen im Regelfall aus Kartierungen im Zuge der Managementplanung und des behördlichen Gebietsmonitorings. Für die Prüfung werden aber nicht nur die kartierten Vorkommen, sondern auch die potenziellen Brut- und Rastgebiete anhand einer Habitatanalyse im Vogelschutzgebiet herangezogen.

Die Bewertung der Erheblichkeit erfolgt unter Berücksichtigung der revierbezogenen sowie der flächenbezogenen Beeinträchtigungen. Vor dem Hintergrund der zugrunde zu legenden Erhaltungszustände und Bestandstrends der Arten sowie der definierten Erhaltungszustände werden zwei grundsätzliche Prüfschritte durchgeführt:

- **Prüfung der Beeinträchtigung von konkreten Brut- oder Rastvorkommen**

Für die Prüfung einer erheblichen Beeinträchtigung eines konkreten Brut- oder Rastvorkommens werden die in der o. g. Liste des MEKUN 2025 genannten Prüfabstände für die windkraftsensiblen Arten herangezogen. Liegt die potenzielle Windvorrangfläche außerhalb des Prüfabstandes um das konkrete Vorkommen, so können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Liegt die jeweilige potenzielle Windvorrangfläche innerhalb des Prüfabstandes, so wird anhand einer Habitatanalyse geprüft, ob relevante Funktionsbeziehungen (insbesondere Flugbeziehungen zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat oder zwischen verschiedenen Teilbereichen eines Rastvorkommens) erheblich betroffen sein können. Kann dies nicht verneint werden, ist von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Auf der nachfolgenden Zulassungsebene kann ggf. eine vertiefende Prüfung mittels einer Raumnutzungsanalyse durchgeführt werden, um nachzuweisen, dass erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der konkreten Raumnutzung der vorkommenden Individuen ausgeschlossen werden können.

- **Prüfung der Beeinträchtigung von potenziellen Brut- oder Rastvorkommen**
Neben den bekannten Vorkommen werden anhand einer Habitatanalyse im Vogelschutzgebiet auch potenzielle Brut- oder Rastvorkommen betrachtet. Ausgehend von diesen Räumen werden ebenfalls die in der o. g. Liste des MEKUN 2025 genannten Prüfabstände für die windkraftsensiblen Arten bis 1.000 m Abstand von den äußeren Grenzen des jeweiligen EU-Vogelschutzgebietes herangezogen. Außerhalb des Umgebungsbereiches von bis zu 1.000 m um das EU-Vogelschutzgebiet wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen allenfalls im Einzelfall auftreten und in der Regel durch geeignete Maßnahmen auf der Genehmigungsebene ausgeschlossen werden. Liegt der Ausnahmebereich außerhalb des Prüfabstandes um die potenziellen Brut- oder Rastvorkommen, so können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Liegt der Ausnahmebereich innerhalb der Prüfabstände, wird für die Bewertung erheblicher Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen (insbesondere Flugbeziehungen zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat oder zwischen verschiedenen Teilbereichen eines Rastvorkommens) ebenfalls eine Habitatanalyse durchgeführt. Hierbei werden essentielle Nahrungshabitate oder Teillebensräume (z.B. Schlafplätze) im Kontext der Habitatausstattung des Gesamtgebietes (Schutzgebiet und Umgebungsbereiche) sowie relevante potenzielle Flugkorridore ermittelt. Auch die unterschiedliche Gefährdung mittels „Schlag“ oder „Meidung“ wird in die Beurteilung einbezogen. Liegt das Vorhaben bzw. der Ausnahmebereich in einem Bereich innerhalb der Prüfabstände, der aufgrund der Habitatausstattung nicht als entsprechender Teillebensraum bzw. Flugkorridor der betreffenden Art genutzt wird, so kann eine erhebliche Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden. Liegt das Vorhaben bzw. der Ausnahmebereich in einem Bereich, der aufgrund der Habitatausstattung als essentieller Teillebensraum bzw. Flugkorridor der betreffenden Art genutzt werden kann, ist im Regelfall von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

5.2 Vermeidungsgrundsätze

Eine unmittelbare Inanspruchnahme von EU-Vogelschutzgebieten (SPA) ist ausgeschlossen, da die SPA-Gebietskulisse als Ziel der Raumordnung für die Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgeschlossen ist (1 Z). Für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, welcher weitgehend deckungsgleich mit dem Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ ist, ist ebenfalls als Ziel definiert, dass er einschließlich eines 300 m Umgebungsbereiches (einschl. der nordfriesischen Halligen außerhalb des Nationalparks) ebenfalls von Windenergieanlagen freizuhalten ist (4 Z). Damit werden mögliche Gebietsbeeinträchtigungen bereits weitgehend vermieden (vgl. Kap. 3).

Auch in den Dichtezentren für Seeadlervorkommen (7 Z), im 1.000-m-Abstand um Kolonien von Trauerseeschwalben bzw. im 3.000-m-Abstand um die Lachseeschwalben-Kolonie bei Neufeld (11 Z), im Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiet für Vögel außerhalb von Vogelschutzgebieten sowie auf der Insel Helgoland (9 Z), in international bedeutsamen Nah-

rungsgebieten, Schlafplätzen und Flugkorridoren von Zwergschwänen (10 Z), aber auch in Wiesenvogel-Brutgebieten mit besonders hohen Siedlungsdichten und Bereich mit hohem Wiederbesiedlungspotenzial (16 Z) sowie in den Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung (15 Z), aber auch in den Nahbereichen um Brutplätze windkraftsensibler Großvögel (17 Z) wird der vorsorgende Artenschutz grundsätzlich höher gewichtet als das Interesse an einer Windkraftnutzung. Daher werden diese Bereiche bereits aus Gründen des Artenschutzes für die Windkraftnutzung ausgeschlossen.

In bedeutsamen Nahrungsgebieten für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Schwäne außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten (14 G), bei Schlafgewässern von Kranichen einschließlich eines 3.000-m-Umgebungsbereiches (13 G), in Umgebungsbereichen um Brutplätze windkraftsensibler Großvögel (G) und in Wiesenvogelbrutgebieten mit hohen Siedlungsdichten (G) sowie in den Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung (G) sind die Anforderungen des Artenschutzes zu berücksichtigen.

5.3 Vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfungen und weitere Gutachten

Im Rahmen des Vorhabens „Erweiterung des Windparks Ellhöft / Westre“, das auf Teilen des Ausnahmehereichs Realisierung findet, wurde eine Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung von der OECOS GmbH (2018) durchgeführt. Diese kommt für das SPA DK009X063 „Sønder Ådal“ zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben „Erweiterung des Windpark Ellhöft / Westre“ auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht zu erwarten sind.

In Dänemark wurde im Rahmen der UVP (2018) für den Windpark „Vindmøller ved Vindtved“, der auf dänischer Seite nordwestlich der potenziellen Windvorrangfläche in ca. 300 m Entfernung zum SPA „Sønder Ådal“ Realisierung findet, festgestellt, dass von diesem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Arten des Anhang I der Vogelschutz-RL ausgehen.

5.4 Prognose der Beeinträchtigungen für Vogelarten des Anhang I der VS-Richtlinie

Nachfolgend werden die voraussichtlichen Beeinträchtigungen der Vogelarten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL artbezogen hinsichtlich ihrer maßgeblichen Bestandteile ermittelt und bewertet. Dabei wird auch auf das Gutachten „Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung für das EU-VSG „Sønder Ådal“ im Rahmen des Vorhabens „Erweiterung des Windparks Ellhöft / Westre““ (OECOS 2018) Bezug genommen.

Sumpfohreule

Der Ausnahmehereich wird landwirtschaftlich, teils ackerbaulich und teils als Grünland genutzt. Daher kann ein Brutvorkommen auf der Fläche ebenso wie eine Bedeutung der Fläche als Nahrungshabitat ausgeschlossen werden.

Die Sumpfohreule wurde bislang nicht im SPA „Sønder Ådal“ festgestellt. Der Prüfabstand für die Sumpfohreule liegt aufgrund ihres artspezifischen Aktionsradius bei 1.000 m (MEKUN 2025). Nach OECOS (2018) liegen potenzielle Brut- und Nahrungshabitate der Art in den feuchten Niedermoorkomplexen und Sumpfarealen im östlichen Teil des Vogelschutzgebiets. Diese liegen über 5,0 km vom Ausnahmbereich entfernt.

Bewertung der Erheblichkeit:

Einzelverluste der Sumpfohreule sind wegen ihrer geringen Bestandsgröße stets populationsrelevant (LAG VSW 2014). Da die Sumpfohreule bislang kein Brutvorkommen im SPA „Sønder Ådal“ aufweist und potenzielle Brut- und Nahrungshabitate in ausreichender Entfernung zum Ausnahmbereich liegen, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes im SPA ausgeschlossen werden. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Rohrdommel

Der Ausnahmbereich wird landwirtschaftlich, teils ackerbaulich und teils als Grünland genutzt. Daher kann ein Brutvorkommen auf der Fläche ebenso wie eine Bedeutung der Fläche als Nahrungshabitat ausgeschlossen werden.

Die Rohrdommel wurde bislang nicht als Brutvogel im SPA „Sønder Ådal“ festgestellt. Der Prüfabstand für die Rohrdommel liegt aufgrund ihres artspezifischen Aktionsradius bei 1.000 m (MEKUN 2025). Eine geeignete Lebensstätte der Art liegt im östlichen Teil des SPA, in über 8,0 km Entfernung zum Ausnahmbereich und damit weit außerhalb des Prüfbereichs der Art. Ein weiterer geeigneter Lebensraum ist in dem für Trauerseeschwalben neu entwickelten Feuchtgebiet zu sehen, von dem auch die Rohrdommel profitieren soll (Aabenraa Kommune og Tønder Kommune 2017). Dieses liegt in über 6,0 km Entfernung zum Ausnahmbereich und damit ebenfalls weit außerhalb des Prüfbereichs der Art.

Bewertung der Erheblichkeit:

Da die Rohrdommel bislang kein Brutvorkommen im SPA „Sønder Ådal“ aufweist und potenzielle Brut- und Nahrungshabitate in ausreichender Entfernung zum Ausnahmbereich liegen, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes im SPA ausgeschlossen werden. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Trauerseeschwalbe

Der Ausnahmbereich wird landwirtschaftlich, teils ackerbaulich und teils als Grünland genutzt. Daher kann ein Brutvorkommen auf der Fläche ebenso wie eine Bedeutung der Fläche als Nahrungshabitat ausgeschlossen werden

Die Trauerseeschwalbe wurde bislang nicht als Brutvogel im SPA „Sønder Ådal“ festgestellt. Der Prüfabstand für die Trauerseeschwalbe liegt aufgrund ihres artspezifischen Aktionsradius bei 1.000 m (MEKUN 2025). Die potenziell geeigneten Lebensräume der Trauerseeschwalbe

sind deckungsgleich mit denen der Rohrdommel. Eine geeignete Lebensstätte der Art liegt im östlichen Teil des SPA, in über 8,0 km Entfernung zum Ausnahmbereich und damit weit außerhalb des Prüfbereichs der Art. Ein weiterer geeigneter Lebensraum ist in dem für Trauerseeschwalben neu entwickelten Feuchtgebiet zu sehen (s. Kap. 4.3). Dieses liegt in über 6,0 km Entfernung zum Ausnahmbereich und damit ebenfalls weit außerhalb des Prüfbereichs der Art. Die nächstgelegene Kolonie befindet sich im Hasberg See, in etwa 15 km Entfernung zum neu angelegten Feuchtgebiet.

Trauerseeschwalben unternehmen Flüge in teilweise weit entfernte Nahrungsquellen. Die Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.3) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 1.000 m-Umfeld nicht auszuschließen.

Bewertung der Erheblichkeit:

Die Trauerseeschwalbe weist bislang kein Brutvorkommen im SPA „Sønder Ådal“ auf und potenzielle Brut- bzw. Nahrungshabitats liegen in hinreichender Entfernung zum Ausnahmbereich. Der Ausnahmbereich liegt jedoch in direkter Luftlinie zwischen der nächstgelegenen Trauerseeschwalbenkolonie im Hasberg See und dem neu entwickelten Lebensraum für Trauerseeschwalben, so dass eine Besiedlung des neu angelegten Lebensraums vom Hasberg See aus erschwert und ggf. Austauschbeziehungen beeinträchtigt werden können. Ebenfalls nahe diesem Korridor liegt das Vorhaben „Vindmøller ved Vindtved“, das auf dänischer Seite nordwestlich des Ausnahmbereich in ca. 300 m Entfernung zum SPA „Sønder Ådal“ Realisierung findet. Vor dem Hintergrund der hohen Priorisierung der Trauerseeschwalbe in den Erhaltungszielen des SPA „Sønder Ådal“ und der Seltenheit der Art wird daher bei einer Etablierung der Trauerseeschwalbe im SPA empfohlen, Austauschbeziehungen zu untersuchen, um ggf. geeignete Vermeidungsmaßnahmen veranlassen zu können. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Trauerseeschwalbe im SPA ausgeschlossen werden. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Rohrweihe

Da Ackerbruten bei der Rohrweihe möglich sind, ist eine Nutzung des Ausnahmbereichs und der angrenzenden Flächen als Brutplatz oder Nahrungshabitat grundsätzlich möglich. Die Eignung dieser Lebensräume im Gebiet ist allerdings gering und bislang war kein Vorkommen der Art in diesem Teil des Gebiets festzustellen OECOS (2018).

Die potenzielle Lebensstätte der Rohrweihe im östlichen Teil des SPA liegt mit einer Entfernung von etwa 7 km in hinreichenden Abstand zum Ausnahmbereich und weit außerhalb des Prüfbereichs der Art. Der weitere potenziell geeigneter Lebensraum im für die Trauerseeschwalben neu angelegten Feuchtgebiet, von dem auch die Rohrweihe profitieren soll, liegt in über 6,0 km Entfernung zum Ausnahmbereich und damit ebenfalls weit außerhalb des Prüf-

bereichs von 500 m der Art. Auch die weiteren potenziellen Lebensräume sind in den zusammenhängend vernetzten, weitreichenden und von Überschwemmungen geprägten Niedermoorflächen im östlichen Teil des SPA liegen mit einer Entfernung von über 5,0 km hinreichend weit entfernt zum Ausnahmereich und außerhalb des Prüfbereichs der Art..

Bewertung der Erheblichkeit:

Da bisherige Brutvorkommen sowie potenziell für die Rohrweihe geeignete Lebensstätten in ausreichender Entfernung zum Ausnahmereich liegen und Flächen im Nahbereich des Ausnahmereichs nur eine geringe Eignung als Brut- und Nahrungshabitat aufweisen, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Rohrweihe im SPA ausgeschlossen werden. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Wiesenweihe

Die potenziell geeigneten Lebensräume in den feuchten Niedermoorkomplexen und Sumpfarealen im östlichen Teil des Vogelschutzgebiets sowie in weiteren landwirtschaftlich ungenutzten Grünlandbereichen im Norden des Gebiets liegen in etwa 3 km Entfernung zum Ausnahmereich und damit hinreichend weit außerhalb des Prüfbereichs der Art von 500 m (MEKUN 2025).

Da seit 2000 der Hauptteil der dänischen Wiesenweihenpaare in Feldern mit z.B. Winterweizen, Wintergerste und Raps brütet (Danmarks Fugle og Natur 2025, vgl. auch DOF 2015), sind auch Bruten in den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Westteil des SPA „Sønder Ådal“ möglich. Derartige Flächen reichen bis an die Gebietsgrenze des SPA und liegen somit in einem Abstand von 300 m zum Ausnahmereich. Eine Eignung des Ausnahmereichs und dessen Umfeld als Brut- und Nahrungshabitat kann nicht ausgeschlossen werden. Anlaubebedingt kann daher zunächst nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten der Wiesenweihe im Ausnahmereich kommt. Aufgrund dessen, dass die Art jedes Jahr eine neue Nistmulde im Brutgebiet baut, kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit) ein Verlust von Brutvorkommen vermieden werden.

Die im Verhältnis zum Prüfabstand von 500 m gemäß MEKUN 2025 und zum Nahbereich (400 m) gem. Anhang 1 BNatschG geringe Entfernung des Ausnahmereichs zum SPA (ca. 300 m) und seine Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten der Wiesenweihe machen eine Raumnutzung als Flugweg und damit eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den verschiedenen Teilhabitaten (Nistplatz und Nahrungshabitat) möglich, was zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Aufgrund der ökologisch-physiologischen Ansprüche der Art (siehe Kap. 4.5) ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos im 500 m-Umfeld nicht auszuschließen.

Um erhebliche Auswirkungen, vor allem Individuenverluste, zu vermeiden, wird ein regelmäßiges Monitoring des Vorkommens der Wiesenweihe im Umgebungsbereich um den Ausnah-

mebereich empfohlen, um bei Brutversuchen geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Abschaltzeiten veranlassen zu können.

Bewertung der Erheblichkeit:

Bisherige Brutvorkommen der Wiesenweihe liegen in ausreichender Entfernung zum Ausnahmebereich. Insgesamt können aufgrund des Tötungsrisikos (Schlaggefährdung) und dem damit verbundenen nicht auszuschließenden Verlust von Individuen der Wiesenweihe **erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen** werden. Erhebliche Beeinträchtigungen können voraussichtlich durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs ausgeschlossen werden, wenn ein Abstand zur Gebietsgrenze von 500 m gemäß MEKUN 2025 eingehalten wird.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Wiesenweihen Windenergieanlagen nicht meiden. Kommen geeignete Habitatstrukturen in den Windparkflächen vor, können diese besiedelt werden. Es wird empfohlen, dass im Genehmigungsverfahren Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Monitoring, Abschaltzeiten etc. für den Fall einer Ansiedelung definiert werden.

Wachtelkönig

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung kann eine Bedeutung des Ausnahmebereichs als Brut- und Nahrungshabitat ausgeschlossen werden. Die potenziellen Lebensräume in den von Überschwemmungen geprägten Auengebieten im östlichen Teil des Vogelschutzgebiets liegen in etwa 3 km Entfernung zum Ausnahmebereich und ausreichend weit außerhalb des Prüfbereichs von 500 m (MEKUN 2025) der Art. Geeignete Nahrungshabitate finden sich keine im Umfeld des Ausnahmebereichs.

Bewertung der Erheblichkeit:

Da festgestellte Brutvorkommen des Wachtelkönigs im SPA „Sønder Ådal“ sowie geeignete Nahrungs- und Bruthabitate in ausreichender Entfernung zur Ausnahmebereich liegen, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes im SPA ausgeschlossen werden. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

6 Summationswirkungen

Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt - isoliert betrachtet - ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt, sondern ob es in Zusammenwirkung mit anderen Planfestlegungen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursachen könnte (Summationseffekte).

Neben der Einzelbetrachtung des Ausnahmereichs wird geprüft, ob der weitere Bestand von Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang mit dem SPA „Sønder Ådal“ geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nach sich zu ziehen. Aufgrund des Planungsstands ist eine Prüfung möglicher Summationswirkungen mit weiteren vorgeschlagenen Windvorrangflächen derzeit noch nicht möglich, da die Teilfortschreibung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) sich noch in Bearbeitung befindet.

Allerdings liegt der nahe des SPA „Vidåen, Tøndermarsken og Saltvandssøen“ gelegene Ausnahmereich teilweise in direkter Luftlinie zwischen der Trauerseeschwalbenkolonie im Hasberg See und dem neu angelegten Lebensraum für Trauerseeschwalben, so dass eine Besiedlung des neu angelegten Lebensraums vom Hasberg See aus sowie Austauschbeziehungen zwischen den Gebieten erschwert werden könnten. Ebenfalls nahe diesem Korridor liegt das Vorhaben „Vindmøller ved Vindtved“, das auf dänischer Seite nordwestlich der potenziellen Windvorrangfläche in ca. 300 m Entfernung zum SPA „Sønder Ådal“ Realisierung findet. Vor dem Hintergrund der hohen Priorisierung der Trauerseeschwalbe in den Erhaltungszielen des SPA „Sønder Ådal“ wird bei einer Etablierung der Trauerseeschwalbe im SPA empfohlen, Austauschbeziehungen zu untersuchen, um ggf. geeignete Vermeidungsmaßnahmen veranlassen zu können. Da auch im SPA „Sønder Ådal“ selbst geeignete Nahrungsgewässer vorhanden sind, wird bei Einhaltung dieser Empfehlung nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Art im Gebiet ausgegangen.

7 Zusammenfassung

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist der im Rahmen der Teilaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein zum Sachthema Windenergie vorgezogen zu prüfende Ausnahmebereich SH_EUV_001. Die Fläche liegt im 1.000m-Umgebungsbereiches des Vogelschutzgebietes (SPA) DK009X063 „Sønder Ådal“ und ist bereits mit Windenergieanlagen bestanden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes können in der regionalplanerischen FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden.

Es wurden artspezifisch die möglichen Beeinträchtigungen der nachweislich und potenziell vorkommenden und im Standarddatenbogen bzw. in den Aktionsplänen bzw. Natura 2000-plänen geführten wertgebenden und windkraftsensiblen Vogelarten ermittelt und bewertet. Der Ausnahmebereich SH_EUV_001 wurde hinsichtlich der Arten Sumpfohreule, Rohrdommel, Trauerseeschwalbe, Rohrweihe, Wiesenweihe und Wachtelkönig geprüft.

Da sich unter den im SPA regelmäßig vorkommenden Vogelarten bzw. den im SPA als Erhaltungs- und Schutzziele genannten Vogelarten einige windkraftsensible Arten befinden, die auch auf größere Distanz störepfindlich reagieren können oder Funktionsbeziehungen (Flugkorridore) und Nahrungsräume außerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes nutzen können und kollisionsgefährdet sind (MEKUN 2025), können erhebliche Beeinträchtigungen durch den Ausnahmebereich nicht ausgeschlossen werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, durch eine Verkleinerung des Ausnahmebereichs, vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung auf der Zulassungsebene, erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Es wird davon ausgegangen, dass Konflikte außerhalb der Entfernung von 500 m (Wiesenweihe) vom EU-Vogelschutzgebiet in der Regel durch geeignete Maßnahmen auf der Genehmigungsebene bzw. im laufenden Betrieb der Anlagen ausgeschlossen werden können.

Tab. 7-1: Ergebnisübersicht über die FFH-Verträglichkeitsprüfung für den Ausnahmebereich

Ausnahmebereich	Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen	betroffene Arten gemäß MEKUN 2025a	betroffene Arten gemäß Anlage 1 BNatSchG
SH_EUV_001	Für Teilflächen	<u>500 m Prüfbereich (1 Art):</u> Wiesenweihe	<u>400 m Nahbereich (1 Art):</u> Wiesenweihe
	Für gesamte Fläche	<u>1.000 m Prüfbereich:</u> -	-

Literatur, Quellen

AABENRAA KOMMUNE OG TØNDER KOMMUNE [NATURA 2000 Aktionsplan 2017]: Natura 2000-handleplan 2013-2021, Sønder Ådal, Natura 2000-område nr. 101, Fuglebeskyttelsesområde F63.

ANDRETZKE H., T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER (2005): Artensteckbriefe. In: Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 135 - 695 S., Radolfzell.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL, W. FIEDLER (Hrsg.) (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. 2. Aufl., 2005, 808 S., Wiebelsheim.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) [LFU 2012]: Arteninformationen zu SAP-relevanten Arten. <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=V%26ouml%3Bgel>, abgerufen März 2025.

BERNOTAT, D., V. DIERSCHKE [BERNOTAT & DIERSCHKE 2021]: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land), 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 107 S.

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer, Stuttgart.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG – ABTEILUNG STRASSENBAU (HRSG.) [BMVBS 2010]: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen, 115 S., Kiel/Bonn.

DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (RL-D 2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Gesamtdeutsche Fassung, Juni 2021: <https://www.dda-web.de/voegel/rote-liste-brutvoegel>, abgerufen März 2025.

DANMARKS FUGLE OG NATUR (2025). Angaben zu Artbeschreibung und Verbreitung; <https://www.fugleognatur.dk>, abgerufen April 2025.

DANSK ORNITOLOGISK FORENING [DOF 2015]: Projekt Hedehøg, DOF's arbejdsrapport fra Projekt Hedehøg (Projekt Wiesenweihe)

DÜRR, T. (2020): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Stand 23.11.2020. https://www.bund-dueren.de/fileadmin/dueren/wka_voegel_de.pdf, abgerufen März 2025.

EUROPEAN ENVIRONMENT AGENCY [EEA 2019]: Report on progress and implementation (Article 12, Birds Directive): <https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/>, abgerufen März 2025.

- ESBJERG KOMMUNE, FANØ KOMMUNE, VARDE KOMMUNE, VEJEN KOMMUNE, HADERSLEV KOMMUNE, AABENRAA KOMMUNE, TØNDER KOMMUNE OG MILJØSTYRELSEN [NATURA 2000 AKTIONSPPLAN 2024]: Natura 2000-handleplan 2022–2027, Vadehavet, Natura 2000-område nr. N89, Habitatområde H78, H86, H90 og H239, Fuglebeskyttelsesområde F49, F51, F52, F53, F55, F57, F60, F63, F65 og F67, Esbjerg Kommune, Fanø Kommune, Varde Kommune, Vejen Kommune, Haderslev Kommune, Aabenraa Kommune, Tønder Kommune og Miljøstyrelsen: <https://aabenraa.dk/borger/klima-natur-og-miljoe/natur/natura-2000-naturplaner/natura-2000-handleplaner-2022-2027>, abgerufen April 2025.
- GLUTZ V. BLOTZHEIM, U. N., BAUER, K. M. UND E. BEZZEL: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 1999, Wiesbaden.
- HÖTKER, H, THOMSEN, K-M. & H. KÖSTER (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse. BfN-Skripten 142. Bonn - Bad Godesberg.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN [LAG VSW 2015]: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015). In: Berichte zum Vogelschutz 51: 15-42.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN [LANU 2008]: Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein, Arten und Schutzgebiete, Dezember 2008, Flintbek.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN [LANU 2008]: Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein, Arten und Schutzgebiete, Dezember 2008, Flintbek.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN [RL-SH 2021]: Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste, Band 1, 6. Fassung, Dezember 2021, Kiel.
- LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE [LBV-SH 2016]: Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Anlage 2: Rastbestände von Wasser- und Watvögeln in Schleswig-Holstein. https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/Downloads/download_artenschutz/anlage_5_Artenschutzweb2016.pdf?__blob=publicationFile&v=1, abgerufen März 2025
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN [LANU 2008]: Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein, Arten und Schutzgebiete, Dezember 2008, Flintbek.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN [RL-SH 2021]: Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste, Band 1, 6. Fassung, Dezember 2021, Kiel.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ UND NATUR DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN [MEKUN 2025]: Liste „Windkraftsensible Arten für die regionalplanerische FFH-Vorprüfung“ Stand 04/2025.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, KOMMUNALES, WOHNEN UND SPORT – LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (2025): Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans SH – Fortschreibung 2021 – Änderung Kap. 4.5.1 (Zweiter Entwurf April 2025)

- MILJØMINISTERIET (2014): Natura 2000 basisanalyse 2016-2021, Revideret udgave, Sønder Ådal - Natura 2000-område nr. 101, Fuglebeskyttelsesområde F63, Dezember 2014, Miljøministeriet, Naturstyrelsen.
- MILJØSTYRELSEN (2023): Natura 2000-plan 2022-2027, Vadehavet, Natura 2000-område nr. N89, Habitatområde H78, H86, H90 og H239, Fuglebeskyttelsesområde F49, F51, F52, F53, F55, F57, F60, F63, F65 og F67, Miljøstyrelsen, Juni 2023, <https://mst.dk/media/3h1ijt4a/n89-natura-2000-plan-2022-27-vadehavet.pdf>, abgerufen April 2025.
- MILJØSTYRELSEN (2021): Natura 2000-basisanalyse 2022-2027, Revideret udgave, Vadehavet, Natura 2000-område nr. N89, Habitatområde H78, H86, H90 og H239, Fuglebeskyttelsesområde F49, F51, F52, F53, F55, F57, F60, F63, F65 og F67, Miljøstyrelsen, November 2021, Revideret udgave, abgerufen April 2025.
- MILJØ- OG FØDEVAREMINISTERIET (2016): Natura 2000-plan 2016-2021, Sønder Ådal, Natura 2000-område nr. 101, Fuglebeskyttelsesområde F63, April 2016, Naturstyrelsen, Miljø- og Fødevareministeriet.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (HRSG.) [NLWKN 2011a]: Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) (Brut- und Gastvogelart). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (HRSG.) [NLWKN 2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 6 S., unveröff.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (HRSG.) [NLWKN 2011f): Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Limikolen des Binnenlandes. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 14 S., unveröff.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (HRSG.) [NLWKN 2011h): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete – Wachtelkönig (*Crex crex*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (HRSG.) [NLWKN 2011i): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete – Rohrweihe (*Circus aeruginosus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.
- STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT [SMUL o.J.): Rohrdommel | *Botaurus stellaris* – Biologische Vielfalt in Sachsen, April 2011: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11513>, abgerufen April 2025.
- OECOS GmbH (2018): Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung für das EU-VSG „Sønder Ådal“ im Rahmen des Vorhabens „Erweiterung des Windparks Ellhöft / Westre“.
- ORBICON (2014): Handlingsplan for sortterne i Sønder Ådal i Sønderjylland (Managementplan Trauerseeschwalbe)

STANDARD-DATENBOGEN FÜR DAS SPA DK009X063 „Sønder Ådal“, Ausfülldatum Dezember 1998, Aktualisierung Dezember 2015; Quelle: European Environment Agency:
<http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=DK009X063>, abgerufen im Juli 2020.

Gesetze, Richtlinien und Rechtsprechung

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr.323) geändert worden ist.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

BVerwG, Urteil v. 12.03.2008 - 9 A 3.06.

BVerwG, Beschluss v. 24.03.2015 - 4 BN 32/13.

OVG Lüneburg, Urt. v. 17.10.2013, 12 KN 277/11.